



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1969

Montag, den 20. Januar 1969

Nr. 3

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		
Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	97	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung der „Harry- und Peter-Fuld-Stiftung“ in Frankfurt/Main	98	
Einrichtung einer „Werbe- und Einstellungsstelle“ der Hessischen Polizei bei der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim	98	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Heidenbergen, Landkreis Friedberg	99	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Willingen, Landkreis Waldeck	99	
Verlegung der Polizeistation Bad Orb, Landkreis Gelnhausen	99	
Gütesicherung von Betonzeugnissen; hier: Güteschutz Beton- und Fertigteilewerke Hessen e. V.	99	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf ArbeitnehmerInnen des Landes	100	
Vollzug des Versorgungs-TV vom 1. 1. 1969 an; hier: a) Beitrag zur Pflichtversicherung bei der VBL (§ 8), b) Beitrag zur Höherversicherung (§ 21)	102	
Integrierte Datenverarbeitung für die Landes- und Kommunalverwaltung in Hessen	103	
Zuwendungen nach § 64 a RHO; hier: Umsatzsteuer	104	
Der Hessische Minister der Justiz		
Neubekanntmachung der „Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung“	104	
Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung	105	
Der Hessische Kultusminister		
Genehmigung der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche in Hessen	107	
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen	108	
Genehmigung der Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main	108	
Genehmigung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil)	109	
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil)	111	
Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil)	112	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Mustersatzung für kommunale Sparkassen	112	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie für Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung	120	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Berücksichtigung fischereiwirtschaftlicher und landespflegerischer Belange bei Baumaßnahmen an Gewässern	120	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	122	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	122	
Buchbesprechungen	122	
Öffentlicher Anzeiger	123	
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ammoniumnitrat-Öl-Mischanlage zur Herstellung unpatronierten Sprengstoffs im Grubenbetrieb des Kaliwerkes Hattorf der Vereinigte Kaliwerke Salzdetfurth AG bei Philippsthal (Werra)	127	
Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/M.	127	
2 Stellenausschreibungen Regierungspräsident Darmstadt	128	

Das Inhaltsverzeichnis zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1968

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers (für die ständigen Bezieher kostenlos) beigelegt.

75

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband

Dr. Dr. h. c. Tröscher, Tassilo, Staatsminister, Wiesbaden.

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Minetti, Hans, Vorsitzender des Deutschen Beton-Vereins e. V., Wiesbaden.

Großes Verdienstkreuz

Dr. Gehrhardt, Heinz, Generaldirektor, Oberursel/Ts.;
Dr. Neuschäffer, Hermann, Rechtsanwalt und Notar, Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Darmstadt.

Verdienstkreuz 1. Klasse

Bauer, Ludwig, Oberregierungsbaurat, Darmstadt;

Dr. Jünger, Hans, Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Darmstadt;

Dr. Kirchner, Walter, Dipl.-Kaufmann, Frankfurt am Main;

Mägerlein, Ludwig, Dipl.-Ingenieur, Schönberg/Ts.;

Prof. Mohler, Philipp, Direktor der Staatl. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main;

Dr. phil. Rutherford, Konrad, Wissenschaftler, Geschäftsführer, Hanau am Main;

Schnell, Hildegard, MdL, Kreisvorsitzende im Landfrauenverband, Bad Soden-Salmünster;

Dr. rer. pol. Wagner, Heinrich, Dipl.-Volkswirt, Direktor, Kassel.

Verdienstkreuz am Bande

G r o d o n, Franz, Rentner, Albshausen, Kreis Wetzlar;
 H a h n, Wilhelm, Kreisbrandinspektor a. D., Großen-Bu-
 seck, Kreis Gießen;
 K a l b f l e i s c h, Therese, Oberstudiendirektorin a. D.,
 Gießen;
 K r a m e r, Christoph, Orts- und Bezirksbrandmeister, Hes-
 sisch-Lichtenau;
 L i n d e n t h a l e r, Emma (Schwester Oberin Arilda),
 Oberin, Bensheim;
 M a l m, Anton, Bundesbahnhauptsekretär a. D., Flörs-
 heim (Main);
 v o n M i l k a u, Elly, Schwester, Darmstadt;
 N ö l l, Fritz Oskar, Rechtsschutzsekretär, Frankfurt am
 Main;
 O t t e r s o n, Kurt, Oberlandwirtschaftsrat a. D., Direktor,
 Gießen;
 P e t e r s, Theodor, Verwaltungsangestellter i. R., Vorsit-
 zender des Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt, Kriffel
 (Taunus);
 R e i c h e r t, Karl, Kreisbrandinspektor, Idstein (Taunus);

R e i n h a r t, Ludwig, Bürgermeister a. D., Hilders, Kreis
 Fulda;
 R e i n s c h m i d t, Walter, Bürgermeister, Niederroßbach
 (Dillkreis);
 W e y l, Heinrich, Industrie-Obermeister, Niederscheld;
 W o l f, Paula, Schwester, Darmstadt.

Verdienstmedaille

B a c h m a n n, Friedrich, Brennmeister, Großalmerode,
 Kreis Witzzenhausen;
 B u n g e, Emma, Diakonissin, Frankfurt am Main-Höchst;
 K ö h n, Hildegard, Oberin, Bad Schwalbach;
 K r a e m e r, Paula, Fürsorgerin i. R., Eschwege;
 K u s s n i k, Josef, Direktor, Fulda;
 R o t h, Andreas, Werkmeister, Wanfried, Kreis Eschwege;
 W a g n e r, Karl, Oberingenieur, Darmstadt.

Wiesbaden, 6. 1. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
 II B 2 — 14 a 02/01

StAnz. 3/1969 S. 97

76

Der Hessische Minister des Innern**Bekanntmachung über die Genehmigung der „Harry- und Peter-Fuld-Stiftung“**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 23. Dezember 1968 die mit Stiftungsgeschäft vom 3. Oktober und 15. November 1968 er-richtete

„Harry- und Peter-Fuld-Stiftung“
 mit Sitz in Frankfurt am Main

genehmigt.

Wiesbaden, 6. 1. 1969

Der Hessische Minister des Innern
 II A 5 — 25 01 — 2/69 — D 3
 StAnz. 3/1969 S. 98

77

An alle
 Dienststellen der staatlichen und kommunalen
 Vollzugspolizei im Lande Hessen

Einrichtung einer „Werbe- und Einstellungsstelle“ der Hessischen Polizei bei der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim

Mit Wirkung vom 1. Februar 1969 werden der Hessischen Polizei-
 schule in Wiesbaden-Dotzheim die Werbung und die Ein-
 stellung der Nachwuchsbeamten für die hessische Polizei
 übertragen. Diese Aufgaben werden von der bei ihr zu er-
 richtenden „Werbe- und Einstellungsstelle“ wahrgenommen.

I. Organisation

Die Werbe- und Einstellungsstelle ist in eine Lehrabteilung
 der Hessischen Polizeischule einzugliedern. Sie hat ihren
 Schriftverkehr auf Kopfbogen der Hessischen Polizeischule
 ohne Zusatz zu führen.

II. Aufgaben

Der Werbe- und Einstellungsstelle der Hessischen Polizei-
 schule obliegen folgende Aufgaben:

1. Werbung des Nachwuchses für die hessische Vollzugs-
 polizei,
2. Bearbeitung eingehender Bewerbungen und Anfragen,
3. Festsetzung der Termine der durchzuführenden Eignungs-
 prüfungen, soweit diese in den Dienstorten der Hessischen

Bereitschaftspolizei durchgeführt werden sollen, im Ein-
 vernehmen mit der Direktion der Hessischen Bereit-
 schaftspolizei,

4. Unterrichtung der zuständigen Kreiswehrratsämter über
 die Annahme der Bewerber für den Polizeidienst,
5. Einberufung der Bewerber und Unterrichtung der Hessi-
 schen Bereitschaftspolizei und des Wirtschaftsverwaltungs-
 amtes der Hessischen Polizei,
6. Entscheidung über Gesuche um Wiedereinstellung von
 ehemaligen Polizeibeamten, die keine abgeschlossene
 Grundausbildung (§ 10 Abs. 3 Pol-LVO) nachweisen kön-
 nen.

**III. Zusammenarbeit von Hessischer Polizeischule und Be-
reitschaftspolizei**

1. Bei Eignungsprüfungen in den Dienstorten der Hessischen
 Bereitschaftspolizei sind von der Hessischen Polizeischule
 die Bewerbungsunterlagen der zu den einzelnen Prüfungs-
 terminen bestellten Bewerber geschlossen der Direktion
 der Hessischen Bereitschaftspolizei zu übersenden. Für die
 Durchführung dieser Prüfungen ist die Direktion der Hes-
 sischen Bereitschaftspolizei verantwortlich, die auch für die
 unverzügliche Rückgabe der Bewerbungsunterlagen
 unter Beifügung der Prüfungsergebnisse und der polizei-
 ärztlichen Untersuchungsbogen Sorge zu tragen hat.
2. Die Namen der in die Dienstorte der Hessischen Bereit-
 schaftspolizei einzuberufenden Bewerber teilt die Hessi-
 sche Polizeischule der Direktion der Hessischen Bereit-
 schaftspolizei rechtzeitig mit. Diese holt unverzüglich die
 Zustimmung der zuständigen Personalräte ein.

3. Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ernennt
 die in die Dienstorte der Hessischen Bereitschaftspolizei
 einberufenen Bewerber zu Polizeiwachtmeistern unter Be-
 rufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und weist sie
 in Planstellen der Besoldungsgruppe A 5 ein. Die Hes-
 sische Polizeischule übersendet hierzu der Direktion der
 Hessischen Bereitschaftspolizei rechtzeitig die von der
 Werbe- und Einstellungsstelle vorbereiteten Ernen-
 nungsurkunden und Einweisungsverfügungen unter Bei-
 fügung der vollständigen Bewerbungsunterlagen zum Ver-
 bleib.

Die zur Hessischen Polizeischule einberufenen Bewerber
 werden von dieser Dienststelle zu Polizeiwachtmeistern
 ernannt und in Planstellen der Besoldungsgruppe A 5 ein-
 gewiesen.

4. Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei teilt der Hessischen Polizeischule die Zahl der eingestellten Bewerber mit. Sie reicht der Hessischen Polizeischule die Unterlagen der Bewerber zurück, die ihren Dienst nicht angetreten haben oder auf Grund des Ergebnisses der nach Dienstantritt durchgeführten Einstellungsuntersuchung nicht eingestellt worden sind.
5. Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ist zuständig für die Entscheidung über Gesuche um Wiedereinstellung von ehemaligen Polizeibeamten, die die Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, aber noch keine I. Fachprüfung (§ 12 Abs. 1 Pol.-LVO) abgelegt haben.

IV. Aufgaben aller Polizeidienststellen

Sämtliche Polizeidienststellen im Lande Hessen sind verpflichtet, bei der Gewinnung geeigneter Bewerber für den hessischen Polizeivollzugsdienst mitzuwirken. Informationsmaterial und Werbeprospekte für den Polizeidienst werden von der Hessischen Polizeischule den anfordernden Polizeidienststellen übersandt. Bewerbungen um Einstellungen in den hessischen Polizeidienst sind unverzüglich der Hessischen Polizeischule zuzuleiten. Anfragen der Hessischen Polizeischule über Bewerber sind von den Polizeidienststellen schnellstens zu beantworten.

Richtlinien über die Durchführung der Nachwuchswerbung werden in Kürze erlassen.

V. Einstellungstermine und Ausbildungsorte

1. Die Höchstzahl der zur Ausbildung einzuberufenden Bewerber und ihre zahlenmäßige Verteilung auf die Hessische Polizeischule und die einzelnen Dienstorte der Hessischen Bereitschaftspolizei werden jeweils von mir bestimmt.
2. Ferner werden die Termine, zu denen die Bewerber einzustellen sind, von mir rechtzeitig bekanntgegeben. Bis auf weitere Weisung sind Bewerber zum 2. Januar, 1. April und 1. Oktober jeden Jahres einzustellen.
3. Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei hat mir spätestens drei Monate vorher die voraussichtlich zum jeweiligen Einstellungstermin freien Planstellen der Besoldungsgruppe A 5 mitzuteilen.
4. Die Hessische Polizeischule teilt mir alsbald nach Einstellung die Zahl der eingestellten Bewerber mit.

Wiesbaden, 24. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 31 — 21 b 02
St.Anz. 3/1969 S. 98

78

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Heldenbergen, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Heldenbergen im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Heldenbergen

„In von Rot und Gold gespaltenem Schild, der einköpfige schwarze Reichsadler mit nach links gewendtem Kopf.“

Wiesbaden, 30. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 30/68
St.Anz. 3/1969 S. 99

79

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Willingen, Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Willingen im Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Willingen

„In Gold über einem siebenzackigen, grünen Tannenschnittfuß ein achtschaliger schwarzer Stern, belegt mit einem sechsstrahligen weißen Schneekristall.“

Wiesbaden, 30. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 30/68
St.Anz. 3/1969 S. 99

80

Verlegung der Polizeistation Bad Orb (Landkreis Gelnhausen)

Die Polizeistation Bad Orb hat am 10. Dezember 1968 neue Diensträume bezogen und ist nunmehr wie folgt zu erreichen:

1. **Anschrift:**
6482 Bad Orb, Sauerbornstraße 2
2. **Fernsprechrufnummern:**
(06052) 20 11, 20 58 und 20 59

Wiesbaden, 20. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03
St.Anz. 3/1969 S. 99

81

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Gütesicherung von Betonerzeugnissen;

hier: Güteschutz Beton- und Fertigteilwerke Hessen e. V.
(früher Güteschutz Betonstein Hessen e. V.)

Bezug: Mein Erlaß vom 10. 5. 1958 (St.Anz. S. 730)

Auf Antrag habe ich am 5. 8. 1966 dem Güteschutz Beton- und Fertigteilwerke Hessen e. V. gestattet, im Rahmen meines Erlasses vom 10. 5. 1958 über die Gütesicherung von Betonerzeugnissen auch die Erzeugnisgruppen Spannbeton-Fertigteile und Transportbeton nach Maßgabe der hierfür erarbeiteten Güteschutzverfahren zu überwachen.

Die Einbeziehung von Transportbeton in die Güteüberwachung erfolgt jedoch mit der Einschränkung, daß sich die Überwachung durch die genannte Gütegemeinschaft nur auf diejenigen Werke erstrecken darf, in denen sie bereits die Überwachung in anderen Erzeugnisgruppen vornimmt. Die Überwachung von Werken, die ausschließlich Transportbeton herstellen, ist ausgeschlossen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 20. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 14/01 — 1/68
St.Anz. 3/1969 S. 99

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitnehmerinnen des Landes

Bezug: Meine Erlasse vom

- a) 25. Februar 1966 — P 2000 A — 93 — I B 32 — (StAnz. S. 386),
- b) 26. Mai 1966 — P 2107 A — 28 — IB 31 — P 2200 A — 164 — I B 31 — (StAnz. S. 810),
- c) 2. März 1967 — P 2001 A — 15 — I B 32 — (StAnz. S. 354),
- d) 17. April 1967 — P 2160 A — 37 — I B 32 — P 2260 A — 18 — I B 32 — (StAnz. S. 553),
- e) 28. September 1967 — P 2031 A — 42 — I B 32 — (nicht veröffentlicht),
- f) 5. Februar 1968 — P 2001 A — 15 — I B 32 — (StAnz. S. 507)

Zur Anwendung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz — MuSchG) in der Fassung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), geändert mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 durch Artikel 127 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), weise ich unter gleichzeitiger Zusammenfassung der damit gegenstandslos werdenden Bezugs-erlasse auf folgendes hin:

1. Zu § 1 (Geltungsbereich)

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Frauen. Es gilt danach nicht für die im Beamtenverhältnis stehenden Frauen, für die ausschließlich die Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85) maßgebend ist.

2. Zu § 2 (Gestaltung des Arbeitsplatzes)

Nach dem Grundsatz dieser Vorschrift ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei der Einrichtung und Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen usw. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mütter zu treffen. Insbesondere sind bei Arbeiten, die ständig im Stehen oder Gehen verrichtet werden müssen, Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen bereitzustellen bzw. bei Arbeiten, die ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, kurze Unterbrechungsmöglichkeiten einzuräumen.

3. Zu § 4 (Beschäftigungsverbote)

Die Vorschrift über die weiteren Beschäftigungsverbote ist z. T. erheblich erweitert worden. Ich weise insbesondere darauf hin, daß werdende Mütter nach Absatz 1 nunmehr auch keinem Lärm (Betriebslärm) ausgesetzt sein und nach Absatz 2 Nr. 8 keine Arbeiten verrichten dürfen, die mit einer erhöhten Unfallgefahr, z. B. durch Ausgleiten, Fallen oder Abstürzen, verbunden sind.

Die Beschäftigung mit Akkord- oder Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 20) zulässig. Die Beschäftigungsverbote sind vom Arbeitgeber zu beachten, sobald ihm die Schwangerschaft bekannt wird.

4. Zu §§ 5 und 9 (Mittlungspflichten)

Nach § 5 Abs. 1 ist der Arbeitgeber verpflichtet, unverzüglich die Aufsichtsbehörde von der Mitteilung einer Arbeitnehmerin über ihre Schwangerschaft zu benachrichtigen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes. Ich bitte daher, in den in Betracht kommenden Fällen sofort das örtlich zuständige staatliche Gewerbeaufsichtsamt schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im übrigen darf die Mitteilung der werdenden Mütter Dritten nicht unbefugt bekanntgegeben werden.

Das örtlich zuständige staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist gemäß § 9 Abs. 2 auch bei jeder von einer schwangeren Frau ausgesprochenen Kündigung unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Zu § 6 (Beschäftigungsverbot nach der Entbindung)

Wöchnerinnen dürfen im Gegensatz zu werdenden Müttern (§ 3 Abs. 2) während der Dauer des Beschäftigungsverbots auch dann nicht beschäftigt werden, wenn sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Die frühere Vor-

schrift des Absatzes 1 Satz 3, wonach eine Beschäftigung auch über die gesetzlichen Schutzfristen hinaus bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit unzulässig war, ist gestrichen worden. Nach Auffassung des Gesetzgebers liegt in diesen Fällen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vor, für die im MuSchG keine Regelung erforderlich ist.

6. § 7 (Stillzeit)

Stillenden Müttern ist auf Verlangen mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde zum Stillen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen wie bisher eine Stillzeit von entweder mindestens zweimal 45 Minuten oder einmal 90 Minuten gewährt werden.

Ein Verdienstausschlag darf durch die Gewährung der Stillzeit nicht eintreten.

7. Zu § 8 (Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit)

Nach Absatz 1 dürfen werdende und stillende Mütter nicht in der Nacht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden. Mehrarbeit im Sinne dieser Vorschrift ist jede Arbeit, die

- a) von in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen über 9 Stunden täglich oder 102 Stunden in der Doppelwoche,
- b) von Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche,
- c) von sonstigen Frauen über 8½ Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche

hinaus geleistet wird. Durch die Einfügung des Wortes „oder“ wird klargestellt, daß weder die tägliche noch die in der Doppelwoche zulässige Höchstarbeitszeit überschritten werden darf.

Zur Vermeidung von Mehrarbeit ist die Arbeitszeit der werdenden und stillenden Mütter ggf. entweder durch eine Verlängerung der Pausen oder durch einen späteren Beginn oder eine frühere Beendigung der täglichen Arbeitszeit an die zulässige Zeit anzupassen. Ein Verdienstausschlag darf dadurch nicht eintreten.

Wegen der Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot weise ich auf Abs. 3 hin.

Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit gelten nach Abs. 4 u. a. in Krankenpflege- und in Badeanstalten und bei Theatervorstellungen unter der Voraussetzung, daß den an Sonn- und Feiertagen beschäftigten werdenden oder stillenden Müttern in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

8. Zu § 10 (Erhaltung von Rechten)

Nach Abs. 1 hat die im Arbeitsverhältnis stehende Frau die Möglichkeit, ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende der Schutzfrist zu kündigen. Diese gesetzliche Kündigungsmöglichkeit geht den tariflichen Kündigungsvorschriften vor. Wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung von ihrer bisherigen Dienststelle (ihrem bisherigen Betrieb) wieder eingestellt, gilt das Arbeitsverhältnis nach Abs. 2 nicht als unterbrochen, wenn die Arbeitnehmerin in der Zwischenzeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war. Auf die Art, die Dauer und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber kommt es dabei nicht an. Eine zwischenzeitliche Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb des Landes ist jedoch unschädlich.

Im Falle der Wiedereinstellung gilt unter den vorgenannten Voraussetzungen für die Behandlung der Unterbrechungszeit folgendes:

- a) Die bis zum Ausscheiden erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit und die Zeit der Unterbrechung sind auf die Beschäftigungs- und auf die Dienstzeit im Sinne der §§ 19 und 20 BAT bzw. der §§ 6 und 7 MTL II anzurechnen.
- b) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist § 27 Abschnitt A Abs. 5 BAT anzuwenden und ein Steigerungstermin auch dann zu berücksichtigen, wenn er in die Unterbrechungszeit gefallen wäre.

- c) Die Unterbrechungszeit gilt als Berufszeit im Sinne des § 27 Abschn. B BAT.
- d) Die Unterbrechungszeit ist als Bewährungszeit für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe bzw. für die Einreihung in eine bestimmte Lohngruppe nicht zu berücksichtigen, da während der Zeit der Unterbrechung keine Tätigkeit ausgeübt worden ist. Wird eine ununterbrochene Bewährungszeit gefordert, ist die Unterbrechung jedoch unschädlich.
- e) Für die Monate der Unterbrechung steht kein Urlaub zu, weil § 48 Abs. 1 und 4 BAT bzw. § 48 Abs. 7 und 10 MTL II die Dauer des Erholungsurlaubs nicht von der Betriebszugehörigkeit oder von der Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit, sondern von dem rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig machen.
- f) Für die Feststellung des Anspruchs auf Übergangsgeld gilt die Unterbrechung nicht als eine Unterbrechung im Sinne des § 62 Abs. 1 Buchst. b BAT bzw. des § 65 Abs. 1 Buchst. b MTL II. Die Zeit der Unterbrechung ist bei der Bemessung des Übergangsgeldes mitzurechnen. § 63 Abs. 4 BAT bzw. § 66 Abs. 4 MTL II sind ggf. zu beachten.
- g) Bei der Bemessung der Zuwendung nach dem § 2 Abs. 2 der Tarifverträge vom 24. November 1964 (StAnz. S. 1485) i. d. F. der Änderungsstarifverträge vom 6. November 1968 ist die Unterbrechungszeit nicht zu berücksichtigen, da der Arbeitgeber während dieser Zeit keine Bezüge gezahlt hat. Bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem § 1 der vorgenannten Tarifverträge ist die Unterbrechungszeit jedoch zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 jeweils erfüllt sind.

Als „bisheriger Betrieb“ im Sinne des Absatzes 2 ist der Betrieb bzw. die Dienststelle im Sinne des § 7 Abs. 1 HPVG anzusehen, bei dem bzw. der die Ausgeschiedene vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuletzt beschäftigt war.

Im übrigen ergibt sich aus der Vorschrift für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Wiedereinstellung einer ausgeschiedenen Arbeitnehmerin. Ich bitte, in Fällen der Kündigung gemäß § 10 Abs. 1 hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Anträgen auf Wiedereinstellung sollte gleichwohl nach Möglichkeit entsprochen werden.

Macht eine Frau von der Kündigungsmöglichkeit des Absatzes 1 Gebrauch, kann vielfach der ihr zustehende Urlaub nicht mehr gewährt werden. Ich bin deshalb in Übereinstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern damit einverstanden, daß in diesen Fällen dem Grundgedanken des § 51 Abs. 1 Buchst. a und c BAT/§ 54 Abs. 2 MTL II entsprechend etwa noch bestehende Urlaubsansprüche überrational gemäß § 51 Abs. 2 BAT/§ 54 Abs. 2 MTL II abgeltet werden.

9. Zu § 11 (Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten)

In den Fällen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 1 (Gefährdung von Mutter und Kind), § 4 (besondere Arbeitschwernisse), § 6 Abs. 2 (verminderte Leistungsfähigkeit), § 6 Abs. 3 (stillende Mütter), § 8 Abs. 1, 3 oder 5 (Mehr-, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit) hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf Zahlung des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen bzw. der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist. Dies gilt nicht während des Zeitraumes von 6 Wochen vor der Entbindung, wenn sich die Arbeitnehmerin nach § 3 Abs. 2 zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereiterklärt hat. In diesem Falle erhält sie das ihrer Arbeitsleistung entsprechende Arbeitsentgelt. Die Arbeitnehmerin ist auf diese für sie in der Regel ungünstige Folge hinzuweisen.

Der Durchschnittsverdienst im Sinne des Absatzes 1 ist ausgehend von dem tatsächlichen Verdienst in dem maßgebenden Zeitraum vor Eintritt der Schwangerschaft zu ermitteln. Zulagen, Kinderzuschläge, Sozialzuschlag, Vergütungen für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind daher bei der Ermittlung des Durchschnittsverdienstes zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen sind nur zu berücksichtigen, soweit sie in festen Monatsbeträgen gewährt werden und wenn der Aufwand weiterbesteht.

Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur (z. B. infolge von allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne, der Gewährung oder Erhöhung von Steigerungsbeträgen bzw. von Dienstzeitzulagen oder allgemeinen Erhöhungen des Ortszuschlages), die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem entsprechend zu erhöhenden tatsächlichen Verdienst des maßgebenden Berechnungszeitraums auszugehen.

10. Zu § 13 (Mutterschaftsgeld)

- a) Während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Zahlung von Arbeitsentgelt, es sei denn, daß die Arbeitnehmerin nach § 3 Abs. 2 MuSchG während der Schutzfrist weiterarbeitet.
- b) In der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte oder freiwillig versicherte Arbeitnehmerinnen, die bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten nach der Neuregelung (d. h. seit dem 1. Januar 1968) während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschaftsgeld (früher Wochengeld). Die Vorschrift des § 12 MuSchG a. F., nach der der Arbeitgeber den nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Frauen das Arbeitsentgelt weiterzugewähren hatte, ist weggefallen. Voraussetzung für die Gewährung des Mutterschaftsgeldes nach § 200 RVO und § 13 Abs. 2 MuSchG ist, daß in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat (einschließlich dieser Monate) vor der Entbindung für mindestens zwölf Wochen Versicherungspflicht oder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Entsprechendes gilt gemäß § 13 Abs. 2 MuSchG für Arbeitnehmerinnen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Das Mutterschaftsgeld wird in den zuletzt genannten Fällen auf Antrag zu Lasten des Bundes durch die Allgemeine Ortskrankenkasse des Wohnortes gezahlt.
- c) Die Gewährung von Mutterschaftsgeld ist im Hinblick auf die Vorschrift des § 200 Abs. 3 RVO vor der Niederkunft bei der zuständigen Krankenkasse (Ersatzkasse oder Allgemeine Ortskrankenkasse) zu beantragen. Ich bitte, die werdenden Mütter hierauf hinzuweisen und den zuständigen Kassen auf Anforderung unverzüglich die Angaben zu machen, die sie für die Berechnung der Höhe des Mutterschaftsgeldes benötigen.
- d) Auf die Vorschriften über die Berechnung des durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelts in dem für die Bemessung des Mutterschaftsgeldes maßgebenden Zeitraum (§ 200 Abs. 2 RVO) weise ich besonders hin. Zum Durchschnittsverdienst gehört auch ein nach § 4 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegter Teil des Arbeitsentgelts. Änderungen in der Höhe der Vergütungen bzw. Löhne, die in der Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld fallen, werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt. Dagegen müssen rückwirkende Änderungen (z. B. bei allgemeinen Vergütungs- oder Lohnerhöhungen, die innerhalb des Bemessungszeitraums wirksam geworden sind) der zahlenden Kasse unverzüglich durch Änderungsanzeige mitgeteilt werden.
- Einmalige Zuwendungen im Sinne des § 200 Abs. 2 Satz 3 RVO sind auch die Zuwendungen nach den Tarifverträgen vom 24. November 1964. Fällt in den Bemessungszeitraum eine nicht zu berücksichtigende einmalige Zuwendung, so ist eine fiktive Berechnung des Nettoarbeitsentgelts vorzunehmen. Hierbei ist ggf. der sogenannte Weihnachtsfreibetrag von 100 DM (§ 3 Nr. 17 EStG) nur insoweit beim laufenden Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, als er nicht bereits durch die einmalige Zuwendung verbraucht ist.
- Als gesetzliche Abzüge im Sinne des § 200 Abs. 2 RVO kommen die Lohnsteuer, die Kirchensteuer, die Arbeitnehmeranteile an den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung in Betracht. Die Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung und die Abführung von gepfändeten Teilen des Arbeitsentgelts sind dagegen keine gesetzlichen Abzüge.
- Arbeitgeberbeiträge zur Zusatzversicherung bei der VBL (einschließlich der Umlage) oder zu einer anderweitigen Zukunftssicherung sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 200 Abs. 2 RVO. Kein Arbeitsentgelt sind ferner solche Leistungen, die von einer tatsächlichen Arbeits-tätigkeit abhängig sind (wie z. B. Essen- und Fahrkostenzuschüsse sowie Aufwandsentschädigungen).
- e) Während der Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld ruht die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Zusatzversicherung bei der VBL. Solange

der Anspruch auf Zahlung von Vergütung bzw. Lohn ruht, unterbleiben auch Zahlungen auf Grund von Pfändungen und Abtretungen. Die Gläubiger sind unverzüglich von der Einstellung der Zahlung der Bezüge zu benachrichtigen.

- f) Bei weiblichen Angestellten, die schon vor Beginn der Schutzfrist (§ 3 Abs. 2) arbeitsunfähig erkrankt sind, ist die Zahlung der Krankenbezüge gemäß § 37 BAT mit Beginn der Schutzfrist einzustellen. Dauert die Krankheit über das Ende der Schutzfrist (§ 6 Abs. 1) hinaus an, sind nach Ablauf der Schutzfrist Krankenbezüge bis zu der nach § 37 Abs. 2 BAT verbleibenden höchstzulässigen Dauer weiter zu zahlen. Bei Erkrankungen innerhalb der Schutzfristen sind keine Krankenbezüge zu zahlen.

Bei Arbeiterinnen, die schon vor Beginn der Schutzfrist (§ 3 Abs. 2) arbeitsunfähig erkrankt sind, endet die Zahlung des Krankengeldes und damit des Krankengeldzuschusses gemäß § 42 Abs. 4 MTL II mit dem Beginn der Schutzfrist. Dauert die Krankheit über das Ende der Schutzfrist (§ 6 Abs. 1) hinaus an, wird nach Ablauf der Schutzfrist erneut Krankengeld gezahlt. Vom gleichen Zeitpunkt an ist wieder Krankengeldzuschuß bis zu der sich aus § 42 Abs. 7 MTL II verbleibenden höchstzulässigen Dauer zu zahlen. Bei Erkrankungen innerhalb der Schutzfristen sind keine Krankenbezüge zu gewähren.

Entsprechendes gilt für die Gewährung von Krankenhilfe gemäß § 42 Abs. 12 MTL II.

11. Zu § 14 (Zuschuß zum Mutterschaftsgeld)

Das von der Krankenkasse nach § 200 RVO n. F. bzw. nach § 13 Abs. 2 MuSchG zu zahlende Mutterschaftsgeld ist auf höchstens 25,— DM für den Kalendertag begrenzt. War das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt in dem maßgebenden Berechnungszeitraum höher als 25,— DM, hat der Arbeitgeber nach § 14 MuSchG einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen. Auf die übereinstimmenden Vorschriften über die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts in § 200 Abs. 2 RVO n. F. und in § 14 Abs. 1 MuSchG weise ich hin.

Auszugehen ist bei der Berechnung des Zuschusses von den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten, bei wöchentlicher Abrechnung von den letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist (§ 3 Abs. 2). Der Berechnung ist also ein anderer Zeitraum als bei der Berechnung des Arbeitsentgelts bei Beschäftigungsverboten (vgl. vorstehende Nr. 9) zugrunde zu legen.

Wegen der Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. im übrigen die Ausführungen unter vorstehender Nr. 10 Buchstabe d.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Arbeitgeber das Nettoarbeitsentgelt selbst zu berechnen und danach festzustellen hat, in welcher Höhe ggf. ein Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zu zahlen ist. Er ist dabei an die Berechnung der zuständigen Krankenkasse (die lediglich als Anhaltspunkt dienen kann) nicht gebunden. Der Zuschuß des Arbeitgebers ist wie das Mutterschaftsgeld nach Kalendertagen zu berechnen und zu zahlen und unterliegt gemäß § 17 MuSchG nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Er ist somit auch kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt und kein beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 7 Versorgungs-TV. Im übrigen weise ich zur Klarstellung ausdrücklich darauf hin, daß bei Arbeiterinnen während des Bezugs von Mutterschaftsgeld die Vorschrift des § 8 Abs. 7 Unterabs. 2 Versorgungs-TV (Abschnitt C Unterabschnitt I Nr. 3 des Vollzugserlasses zum Versorgungs-TV vom 30. Mai 1968 — P 2174 A — 335 — I B 32 — (StAnz. 1968 S. 977) nicht anzuwenden ist.

Der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld ist auch während der Schutzfrist für solche Zeiten zu zahlen, in denen wegen Gewährung von Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt oder Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen der Anspruch auf das Mutterschaftsgeld gemäß § 199 Abs. 1 Satz 2 RVO ruht. Der Berechnung des Zuschusses ist in diesem Falle der Betrag des Mutterschaftsgeldes zugrunde zu legen, der ohne die Pflege in der Entbindungs- oder Krankenanstalt usw. von der zuständigen Kasse zu zahlen wäre.

12. Zu § 16 (Freizeit für Untersuchungen)

Nach dieser Vorschrift ist der Arbeitgeber verpflichtet, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mut-

terschaftshilfe erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu gewähren.

13. §§ 21 bis 23 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Diese Vorschriften sind ab 1. Oktober 1968 in der sich aus Artikel 127 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) ergebenden Fassung anzuwenden.

14. Zahlung von Kinderzuschlag und Kindergeld für das neugeborene Kind während der Schutzfristen

- a) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 14. Juli 1967 — Az. 3 AZR 175/66 — (AP Nr. 3 zu § 31 BAT) entschieden, daß eine krankenversicherungspflichtige Angestellte während der Zeit des Bezuges von Wochenlohn nach § 13 MuSchG a. F. keinen Anspruch auf Kinderzuschlag und den erhöhten Ortszuschlag für das neugeborene Kind hat.

Nunmehr haben auch bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehende nicht krankenversicherungspflichtige Frauen Anspruch auf das Mutterschaftsgeld (vgl. Nr. 10 Buchst. b). Die bis zum 31. Dezember 1967 bestehende Verpflichtung des Arbeitgebers, das Arbeitsentgelt an nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegende Frauen während der Schutzfrist weiterzuzahlen, ist deshalb weggefallen. Daraus folgt, daß während der Dauer der Schutzfristen in keinem Falle Kinderzuschlag für das neugeborene Kind oder erhöhter Ortszuschlag zu zahlen ist. Der Kinderzuschlag für das Neugeborene und der erhöhte Ortszuschlag sind auch nicht bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld (vgl. auch Nr. 10 Buchst. d Unterabs. 1 Satz 3) zu berücksichtigen.

- b) Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 21. September 1967 — 7 RKG 4/67 — festgestellt, daß in solchen Fällen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ggf. Kindergeld nach den Vorschriften des BKGG zu zahlen ist. Ich bitte, die in Betracht kommenden Arbeitnehmerinnen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 19. 12. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2001 A — 15 — I B 32
StAnz. 3/1969 S. 100

83

Vollzug des Versorgungs-TV vom 1. Januar 1969 an:

- hier: a) Beitrag zur Pflichtversicherung bei der VBL (§ 8),
b) Beitrag zur Höhrversicherung (§ 21)

Bezug: Zu a) Abschnitt C Unterabschnitt I Nrn. 4 und 5, zu b) Abschnitt E Unterabschnitt VI Nr. 3 des Vollzugserlasses vom 30. Mai 1968 (StAnz. S. 977)

1. Zu a)

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 1 und 2 AnVG) beträgt für das Jahr 1969 nach der Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Bundes-Anzeiger Nr. 240/1968 = 1700,— DM monatlich.

Aus dieser Festsetzung und aus dem seit dem 1. Januar 1969 geltenden höheren Beitragssatz (16 v. H.) ergeben sich folgende Änderungen der in Abschnitt C Unterabschnitt I Nrn. 4 und 5 enthaltenen Beispiele:

a) Arbeitnehmeranteil

aa) 1,5 v. H. von 2000,— DM =	30,— DM
bb) 8 v. H. von 1700,— DM =	136,— DM
abzüglich Zuschuß des Arbeitgebers zur Lebensversicherungsversicherung	
(50 v. H. von 250,— DM =)	125,— DM
	11,— DM

41,— DM

Würde der Angestellte eine monatliche Lebensversicherungsprämie von 150,— DM aufwenden, ergäbe sich nunmehr folgender Arbeitnehmeranteil:

aa) 1,5 v. H. von 2000,— DM =		30,— DM	
bb) 8 v. H. von 1700,— DM =	136,— DM		
abzüglich Zuschuß des Arbeitgebers zur Lebensversicherung		75,— DM	61,— DM
			<u>91,— DM</u>

b) Arbeitgeberanteil

aa) 1 v. H. von 2000,— DM =		20,— DM	
bb) 8 v. H. von 1700,— DM =	136,— DM		
abzüglich Zuschuß zur Lebensversicherung		125,— DM	11,— DM
			<u>31,— DM</u>

Würde der Angestellte eine monatliche Lebensversicherungsprämie von 150,— DM aufwenden, ergäbe sich nunmehr folgender Arbeitgeberanteil:

aa) 1 v. H. von 2000,— DM =		20,— DM	
bb) 8 v. H. von 1700,— DM =	136,— DM		
abzüglich Zuschuß zur Lebensversicherung		75,— DM	61,— DM
			<u>81,— DM</u>

2. Zu b)

Auf Grund der Zweiten Beitragsklassen-Verordnung vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1378) erhält Abschnitt E Unterabschnitt VI Nr. 3 Satz 1 des Bezugserrlasses mit Wirkung vom 1. Januar 1969 folgende Fassung:

„Der für in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Angestellte vom 1. Januar 1969 an in Betracht kommende Beitrag für die Höherversicherung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt DM	Monatsbetrag DM	Davon trägt der	
		Arbeitgeber DM	Arbeitnehmer DM
bis 492,31	16,—	10,67	5,33
492,32 bis 984,62	48,—	32,—	16,—
984,63 bis 1600,—	80,—	53,33	26,67
1600,01 und mehr	128,—	80,—	48,—“

3. Ich bitte, die erforderlichen Änderungen handschriftlich vorzunehmen.

Wiesbaden, 6. 1. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 335 — I B 32
StAnz. 3/1969 S. 102

84

Integrierte Datenverarbeitung für die Landes- und Kommunalverwaltung in Hessen

Das Kabinett hat in der Sitzung am 17. Dezember 1968 beschlossen, für den Bereich der Landesverwaltung einen

„Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben“

zu bilden. Aufgabenstellung und Zusammensetzung dieses Ausschusses ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen:

§ 1

Aufgaben

(1) Der Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben hat alle Aufgaben der Landesverwaltung dahingehend zu untersuchen, ob ihre Erledigung durch den Einsatz technischer Mittel rationalisiert werden kann. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist unter Einschluß der bereits automatisierten Aufgaben fortlaufend zu dokumentieren.

(2) Der Ausschuß legt der Landesregierung mindestens einmal im Jahr — erstmals zum 1. Oktober 1969 — einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 2

Prüfungsverfahren (Istanalyse)

(1) Zur Erfüllung der Aufgabenstellung ist zunächst eine Bestandsaufnahme der von der Landesverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich, die von den zuständigen Ressorts zu erstellen ist. Für die weitere Überprüfung der Automatisierbarkeit hat der Ausschuß unter Berücksichtigung bereits bestehender Grundsätze und gewonnener Erfahrungen auf den verschiedenen Ebenen aller Verwaltungsbereiche Leitsätze zu ermitteln, die eine Vorprüfung durch die Ressorts und die gem. § 6 eingesetzten Unterausschüsse ermöglichen.

(2) Scheidet die Automatisierbarkeit auf Grund der Vorprüfung einer Aufgabe nicht von vornherein aus, dann ist für jede einzelne Aufgabe eine Istanalyse aufzustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

- gesetzliche Grundlagen und ergänzende Verwaltungsbestimmungen,
- detaillierte Aufzeichnung des bestehenden Arbeitsablaufs (Diagramm) mit Zeitplan, soweit die Aufgabe termingebunden ist,
- Zahl der in Betracht kommenden Fälle,
- Zahl und Ort der mit der Aufgabenerfüllung befaßten Dienststellen oder Arbeitsgebiete innerhalb einer Behörde,
- Zahl und Wertigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte,
- geschätzte Kosten des sächlichen Verwaltungsaufwands,
- informatorisches Interesse anderer Behörden und Ressorts an Einzeldaten oder Ergebnisdaten der Aufgabe.

§ 3

Vorschlagsverfahren (Sollanalyse)

(1) Ist eine maschinelle Erledigung der Aufgabe ganz oder teilweise möglich und auch rationell, dann hat der Ausschuß einen Vorschlag auszuarbeiten, der folgende Angaben enthalten soll:

- Art und ggf. Zahl der technischen Hilfsmittel,
- detaillierter Arbeitsablauf mit Kennzeichnung der manuellen und maschinellen Tätigkeitsbereiche (Diagramm),
- Ort und Art der Datenerfassung,
- Zahl und Wertigkeit der im manuellen Bereich erforderlichen Arbeitskräfte,
- geschätzte Kosten des verbleibenden sächlichen Verwaltungsaufwands,
- Verfügbarkeit und Freigabe der Datenbestände,
- Dringlichkeitsstufe der Aufgabe,
- Testfälle für die Durchführung der Aufgabe.

(2) Hat der Ausschuß die Automatisierung einer Aufgabe ganz oder teilweise deshalb abgelehnt, weil der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines derartigen Verfahrens gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen, soll er einen Vorschlag zur Änderung dieser Bestimmungen erarbeiten. Im übrigen gilt das zu Abs. 1 Buchst. a) bis g) Ausgeführte.

§ 4

Entscheidung

(1) In den Fällen des § 3 hat der Ausschuß seinen Vorschlag mit der Istanalyse (§ 2 Abs. 2) dem Koordinierungsausschuß der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zur Entscheidung vorzulegen. Bei der Entscheidung sind die Mindestanforderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs des Landes Hessen für die Verfahrenssicherheit bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu berücksichtigen.

(2) Folgt der Koordinierungsausschuß dem Vorschlag, dann obliegt dem Arbeitsausschuß nach Abschluß der Programmierung und dem an Hand der Testfälle durchgeführten Programmtest die Freigabe des Programms. Bei der Freigabe des Programms ist zu bescheinigen, daß nach dem Ergebnis des Tests keine Bedenken gegen die Anwendung des Programms bestehen. Die Freigabebescheinigung ist zu den Programmakten zu nehmen.

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Ausschuß setzt sich aus je einem Beamten des höheren Dienstes eines jeden Ressorts, der Staatskanzlei und des Landespersonalamts zusammen. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden von dem zuständigen Fachminister bzw. dem Chef der Staatskanzlei und dem Direktor des Landespersonalamts bestimmt. Vorsitzender ist der Vertreter des Hessischen Ministers der Finanzen; sein ständiger Vertreter ist das vom Hessischen Minister des Innern benannte Ausschußmitglied.
- (2) Dem Ausschuß gehört ein von der HZD benannter Vertreter mit beratender Funktion an. Die Auswahl dieses Vertreters richtet sich nach den in der Ausschußsitzung jeweils behandelnden Sachfragen. Bis zur Erreichung der HZD wird die beratende Funktion von Bediensteten des Rechenzentrums der Hessischen Landesverwaltung ausgeübt.
- (3) Der Rechnungshof des Landes Hessen hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

§ 6

Voruntersuchung

- (1) Der Ausschuß kann Unterausschüsse bilden, die sich aus Vertretern des für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Ressorts zusammensetzen. Diese legen ihre Untersuchungsergebnisse im Sinne der §§ 2 und 3 dem Ausschuß zur Beschlußfassung vor.
- (2) Zur Information und Beratung kann der Ausschuß sachverständige Personen zu allen Sitzungen hinzuziehen. Jede Behörde der Landesverwaltung ist zur unmittelbaren Auskunft verpflichtet.

§ 7

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses finden bei Bedarf statt. Jedes Mitglied kann die Einberufung unter schriftlicher Darstellung der zu erörternden Fragen verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Er unterrichtet den Rechnungshof und die HZD über den Sitzungstermin und die Tagesordnung.

Wiesbaden, 23. 12. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1593 A — 1 — D
StAnz. 3/1969 S. 103

85

Zuwendungen nach § 64 a RHO;

hier: Umsatzsteuer

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 3. 12. 1968 gebe ich hiermit bekannt. Ich bitte, bei Anwendung der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 18. 12. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/68 — III A 1
StAnz. 3/1969 S. 104

*

86

Der Hessische Minister der Justiz**Neubekanntmachung der „Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung“**

Nachstehend gebe ich die „Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung“ in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung bekannt. Im Hinblick auf organisatorische Änderungen sind im Ersten Teil in Abschnitt I A die Nrn. 6 und 8 und in Abschnitt III die Nrn. 1 bis 3 sowie im Zweiten Teil A Nr. 2 und B Nr. 1, 3

Der Bundesminister der Finanzen
II A 3 — H 1305 — 77/68

An die
obersten Bundesbehörden

Nachrichtlich:

An die
Herren Finanzminister(-senatoren) der Länder
Betr.: **Zuwendungen nach § 64 a RHO:**
hier: Umsatzsteuer

1. Der durch das Umsatzsteuergesetz 1967 (Mehrwertsteuer) eingetretene Systemwechsel im Umsatzsteuerrecht — Einführung der Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug — hat auch für den Bereich der Zuwendungen Auswirkungen.

2. Es ist zu beachten, daß in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG hat, eine um die Vorsteuerbeträge zu hoch bemessene Zuwendung zu einer unvermeidbaren Erhöhung des Haushaltsvolumens führen und darüber hinaus den Zuwendungsempfänger, der zugleich den Vorsteuerabzug geltend macht, ungerechtfertigt bereichern würde. Um diese Nebenwirkungen von vornherein auszuschalten, bitte ich, im Interesse einer einheitlichen Handhabung wie folgt zu verfahren:

- Vor der Bewilligung einer Zuwendung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Zuwendungsempfänger Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und inwieweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Zweckmäßigerweise sollte der Zuwendungsempfänger angehalten werden, Zweifelsfragen mit dem für ihn zuständigen Finanzamt vorab zu klären.
- Ist ein Zuwendungsempfänger (wegen des durch die Zuwendung begründeten Verhältnisses zum Bund oder aus anderem Grunde) Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, so müssen bei der Bemessung der Zuwendung die nach § 15 UStG abziehbaren Vorsteuerbeträge unberücksichtigt bleiben, und zwar unabhängig davon, ob der Zuwendungsempfänger den Vorsteuerabzug tatsächlich geltend machen wird oder nicht.
- In diesen Fällen ist als besondere Bewilligungsbedingung festzulegen, daß in der zahlenmäßigen Nachweisung des Verwendungsnachweises die Ausgaben getrennt nach Entgelten und Vorsteuerbeträgen nachzuweisen sind. Dies gilt auch für die neben einem Gesamtverwendungsnachweis gegebenenfalls zu erbringenden Einzelverwendungsnachweise.

Die im Zusammenhang mit der getrennten Darstellung im Verwendungsnachweis verbundene Errechnung der jeweiligen Vorsteuer verursacht durchweg keinen besonderen Verwaltungsmehraufwand beim Zuwendungsempfänger, weil dieser ohnehin nach Umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 UStG, § 9 Abs. 6 der 1. UStDV) grundsätzlich zur getrennten Aufzeichnung verpflichtet ist.

3. Wie im früheren Umsatzsteuerrecht hat auch nach Einführung der Mehrwertsteuer ein Zuwendungsempfänger, der für den Bund im Inland eine Leistung ausführt und dafür ein Entgelt in Form einer Zuwendung erhält, für diese Zuwendung als Unternehmer Umsatzsteuer zu entrichten.

Da eine Zusage, dem Zuwendungsempfänger die auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuer zu vergüten, Einfluß auf die Höhe der Zuwendung hat, empfiehlt es sich auch hier, die umsatzsteuerlichen Fragen vorab zu klären.

4. Vorsorglich darf ich bemerken, daß die Hinweise zu 2. und 3. auch für Verträge und Aufträge außerhalb des Rahmens der Bundesrichtlinien 1953 zu § 54 a RHO gelten.

Im Auftrag
Dr. Schneider-Muntau

und 9 geändert worden. Die Runderlasse vom 1. Oktober 1966 (StAnz. S. 1356; JMBI. S. 317) und vom 3. Mai 1967 (StAnz. Seite 603; JMBI. S. 194) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1969 aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 12. 1968

Der Hessische Minister der Justiz
5002 2 — I/8 — 1324
gez. Dr. Strelitz

StAnz. 3/1969 S. 104

87

Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung

Erster Teil

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung

Gemäß Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 1 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 15. Dezember 1960 (StAnz. S. 1502) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen in folgendem Umfang:

Abschnitt I

Vertretung des Landes Hessen (Justizverwaltung) als Partei und als Verfahrensbeteiligter

A.

Das Land Hessen wird im Geschäftsbereich der Justizverwaltung als Partei und als Verfahrensbeteiligter vertreten

1. in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einschließlich der Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG (§ 179 VwGO) und in den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit durch den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main, soweit Nr. 2 bis 8 nichts anderes bestimmen,
2. in gerichtlichen Verfahren, die aus der Beitreibung auf Grund der Justizbeitreibungsordnung hervorgehen,
 - a) wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 der Justizbeitreibungsordnung und
 - b) wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Justizbeitreibungsordnung, ausgenommen solche nach Buchstabe d durch den Leiter der Oberjustizkasse Frankfurt am Main,
 - c) wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 der Justizbeitreibungsordnung und
 - d) wegen der unter § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Justizbeitreibungsordnung fallenden Ordnungsstrafen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 21 HessFGG) und Ortsgerichtskosten (§ 31 OGG) durch den Leiter der zuständigen Gerichtskasse,
3. in den Arrestverfahren zur Kostensicherung auf Grund des § 10 der Justizbeitreibungsordnung und
4. in gerichtlichen Verfahren aus der auf die künftige Deckung von Geldstrafen und der Kosten des Verfahrens abzielenden Beschlagnahme einzelner Gegenstände (§ 283 StPO) durch den Leiter der Strafverfolgungsbehörde, jedoch an Stelle des Leiters der Amtsanwaltschaft durch den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht,
5. in gerichtlichen Verfahren, die hervorgehen aus der Beitreibung auf Grund der Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten vom 15. Februar 1956 (JMBl. S. 27)
 - a) durch den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht des Sitzes der Vollstreckungsbehörde gemäß § 3 der Anordnung,
 - b) durch den Generalstaatsanwalt, wenn er Vollstreckungsbehörde ist,
6. in Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land Hessen und in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art (zu denen z. B. die Vergütung in Armesachen, Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen und die der Staatskasse auferlegten notwendigen Auslagen des Beschuldigten gehören) betreffen, sofern sich nicht die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen aus Nr. 2 bis 5 ergibt
 - a) vor den Amts- und Landgerichten, dem Hessischen Finanzgericht, den Verwaltungsgerichten Darmstadt,

Frankfurt am Main, Wiesbaden und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen vor den höheren Gerichten durch den Bezirksrevisor,

- b) vor dem Verwaltungsgericht Kassel, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen vor den höheren Gerichten durch den Kostenprüfungsbeamten beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof;

dies gilt nicht, wenn das Land als Partei oder als sonstiger Verfahrensbeteiligter durch eine andere Stelle vertreten wird,

7. in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete
 - a) des Rechtsberatungsmissbrauchsgesetzes durch den Land-(Amts)gerichtspräsidenten, zu dessen Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrundeliegende Angelegenheit gehört,
 - b) der juristischen Staatsprüfungen durch den Präsidenten des Justizprüfungsamtes,
8. vor den Gerichten für Arbeitssachen bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen dem Land Hessen und Justizbediensteten (Angestellten und Arbeitern) durch den Leiter der Anstellungsbehörde.

B.

Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen in Einzelfällen zu übernehmen, auch soweit ich unter A die Vertretungsbefugnis übertragen habe.

Abschnitt II

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Wenn nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung des Landes Hessen eine andere Regelung getroffen ist, richtet sich die Befugnis der nachgeordneten Behörden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Landesjustizfiskus nach den für die einzelnen Gebiete von mir erlassenen Vorschriften. Beim Fehlen von besonderen Vorschriften richtet sie sich nach dem allgemeinen Grundsatz, daß die Anordnungsbefugnis nach der materiellen Seite unbeschadet etwa angeordneter Einschränkungen die Befugnis umfaßt, Maßnahmen zu treffen, aus denen Einnahmen und Ausgaben erwachsen.

Abs. 1 Satz 1 gilt auch in den Vorverfahren, die einem gerichtlichen Verfahren vorausgehen (z. B. nach §§ 68 ff. VwGO). Abschnitt I B findet entsprechend Anwendung.

Abschnitt III

Vertretung des Landes Hessen (Justizverwaltung) als Drittschuldner

Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändungen wird das Land Hessen vertreten

1. bei der Pfändung von Bezügen von Beamten und von Richtern durch den
 - Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main,
 - Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel,
 - Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel,
 - Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main
 für ihren Geschäftsbereich, durch den Generalstaatsanwalt auch für die Beamten des Strafvollzugs,
2. bei der Pfändung von Bezügen von Angestellten und Arbeitern im Geschäftsbereich
 - des Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main,
 - des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel,
 - des Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel,
 - des Generalstaatsanwalts in Frankfurt am Main und des Strafvollzugsdienstes
 durch den Leiter der Bezirkslohnstelle bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
3. bei der Pfändung von Versorgungsbezügen durch den
 - Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main,
 - Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel,

Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel,
Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main

für ihren Geschäftsbereich, durch den Oberlandesgerichts-
präsidenten auch für die Versorgungsempfänger des Ju-
stizministeriums und durch den Generalstaatsanwalt auch
für die Versorgungsempfänger des Strafvollzuges,

4. bei der Pfändung eines Anspruchs auf Auszahlung hin-
terlegter Gelder oder bei Herausgabe hinterlegter Wert-
papiere, sonstiger Urkunden und Kostbarkeiten
durch die Hinterlegungsstelle,
5. bei der Pfändung sonstiger Ansprüche
durch den Leiter der Behörde, die die geschuldete Lei-
stung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten
Geldbetrags anzuordnen hat.

Abschnitt IV

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Zweiter Teil

Zur Ausführung dieser Anordnung bestimme ich folgendes:

A.

Ermächtigung und Berichtspflicht

1. Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, vor dem
Beitritt des Landes Hessen (Justizverwaltung) auf Grund
einer Streitverkündung sowie vor der Geltendmachung
von Angriffs- und Verteidigungsmitteln auf Grund einer
Beiladung (§§ 65, 66 VwGO, § 75 SGG) ist meine Ermäch-
tigung einzuholen.
2. Einer Ermächtigung bedarf es jedoch nicht
 - a) bei Arresten und einstweiligen Verfügungen, wenn we-
gen der Dringlichkeit die Ermächtigung auch fern-
mündlich nicht eingeholt werden kann,
 - b) bei Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren.
3. Soweit meine Ermächtigung nicht erforderlich ist, ist mir
alsbald auf dem Dienstwege zu berichten,
 - a) sobald ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, gege-
benenfalls unter Darlegung der Prozeßaussichten,
 - b) über den Ausgang des Rechtsstreits in jeder Instanz.
Soweit das Land Hessen in einem Rechtsstreit unter-
legen ist, ist gleichzeitig dazu Stellung zu nehmen, ob
und aus welchen Gründen die Einlegung eines Rechts-
mittels für erforderlich gehalten wird oder nicht.
4. Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang
besteht, vor den Gerichten von einem geeigneten Justiz-
bediensteten zu führen, dem die zur Vertretung des Lan-
des Hessen berufene Stelle Terminvollmacht erteilt. Ist
eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht durch Gesetz
vorgeschrieben, so sind Rechtsanwälte nur in besonders
schwierigen Fällen mit meinem vorher einzuholenden Ein-
verständnis zu beauftragen. In dem zu erstattenden Ber-
richt sind der Sachverhalt eingehend darzulegen und die
Gründe für die Beauftragung eines Rechtsanwalts anzu-
geben.

Sonderhonorare dürfen mit Rechtsanwälten nicht verein-
bart und an diese nicht gezahlt werden.

5. Bei Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 30 000 DM
übersteigt, oder bei denen aus anderen Gründen eine
30 000 DM übersteigende finanzielle Belastung des Lan-
des Hessen zu besorgen ist, ist ein Berichtsdoppel zur Wei-
terleitung an den Minister der Finanzen beizufügen (vgl.
Abschnitt 2 Abs. 2 des Erlasses des Hessischen Minister-
präsidenten vom 15. Dezember 1960 — StAnz. S. 1502).

B.

Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Über- weisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen

1. Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des
Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sie
sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich
an die für die Festsetzung der Dienst- und Versorgungs-
bezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.

2. Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt, so hat diese
Behörde das Schriftstück an die zur Vertretung zustän-
dige Stelle unverzüglich weiterzugeben, den Gläubiger von
der Abgabe zu benachrichtigen und dabei auf die Fehler-
haftigkeit der Zustellung hinzuweisen. Die zuständige
Stelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs nach Tag,
Stunde und Minute.

3. Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu ver-
anlassen ist, obliegt — soweit es sich um Pfändungen von
Bezügen von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern
und Versorgungsempfängern handelt — derjenigen Stelle,
die für die Festsetzung und Regelung der Dienst- und Ver-
sorgungsbezüge bzw. der Vergütungen und Löhne zustän-
dig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entschei-
dung der Stelle zu, die nach dem Ersten Teil Abschnitt
III zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.

4. Die zur Verfügung zuständige Stelle (Nr. 3) erläßt nach
schleuniger Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüg-
lich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter
vorheriger fernmündlicher Verständigung der Kasse oder
der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle.
Die Kassenanweisung soll, soweit das möglich ist, auf be-
stimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überwei-
sungsbeschuß ist ihr beizulegen.

Dem Gläubiger und dem Schuldner hat die verfügende
Stelle von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben. Dem
Gläubiger hat sie zugleich die auf dessen Aufforderung
dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zu-
satz abzugeben, daß die Mitteilung kein selbständiges
Schuldanerkenntnis enthält.

5. Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht
die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im übrigen ist
abzuwarten, ob innerhalb der dreiwöchigen Frist des § 845
Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung folgt. Unterbleibt
sie, so hat die zuständige Stelle (Nr. 3) die Kasse anzuwei-
sen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an den Berech-
tigten aus auszahlen.
6. Sind Geldforderungen für mehrere Gläubiger desselben
Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige
pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist,
falls nicht die Gläubiger einer Befriedigung in der von
der verfügenden Stelle (Nr. 3) festgestellten Reihe des
Pfandrechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die Kasse
anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die
Mitteilung an das Vollstreckungsgericht erläßt die verfü-
gende Stelle. Die Hinterlegungserklärung stellt die Kasse
aus.
7. Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Be-
zügen Veränderungen ein, die auf die Höhe des pfändba-
ren Betrages von Einfluß sind, so hat die verfügende Stelle
die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und zutreffen-
denfalls durch eine neue Kassenanweisung abzuändern;
Nr. 4 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Erledigt sich eine
Pfändung, so hat sie dies der Kasse unverzüglich mitzu-
teilen.
8. Die Kasse hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Ver-
hältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die ver-
fügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt
auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienstinkom-
mens ein Abzug zunächst unterbleiben mußte, durch
Dienstalterszulagen oder durch sonstige Erhöhung des
Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze über-
schritten wird.
9. Bei der Pfändung von Bezügen von Angestellten und Ar-
beitern wird die Kasse nur insoweit tätig, als die Aufgaben
nicht von der Bezirkslohnstelle wahrzunehmen sind.
10. Tritt ein Zahlungsempfänger, dessen Bezüge gepfändet
sind, aus dem Geschäftsbereich der Kasse in den Ge-
schäftsbereich einer anderen Landeskasse über, so hat sie
der fortan zuständigen Kasse von den noch nicht erledig-
ten Pfändungen Kenntnis zu geben (zu vgl. hierzu auch
§ 833 ZPO).

Wiesbaden, 20. 12. 1968

Der Hessische Minister der Justiz
5002 2 — I/8 — 1324
gez. Dr. Strelitz
StAnz. 3/1969 S. 105

Genehmigung der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche in Hessen

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen am 19. 12. 1968 beschlossene Kirchensteuerordnung.

Wiesbaden, 27. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 873/6/4 — 8

StAnz. 3/1969 S. 107

*

**Kirchensteuerordnung
für die Alt-Katholische Kirche in Hessen**

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen in der Fassung vom 25. September 1968 wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflichtig sind alle Alt-Katholiken, die ihren Wohnsitz im Lande Hessen im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 haben.

§ 2

Zur Deckung des Finanzbedarfes der Landeskirche und der Kirchengemeinden wird eine Landeskirchensteuer erhoben. Die Landeskirchensteuer kann erhoben werden einzeln oder nebeneinander als

- a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)
- b) Zuschlag zur Vermögenssteuer
- c) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Der Hundertsatz der Landeskirchensteuer wird vom Landessynodalrat festgesetzt. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (Abs. 2c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung bildet.

Der Landeskirchensteuerbeschuß wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt des Alt-Kath. Bistums in Bonn im Amtsblatt veröffentlicht. Der Steuerbeschuß bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß abgeändert wird.

§ 3

Das Aufkommen an Landeskirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Landessynode an die Gemeinden verteilt.

§ 4

Die Kirchengemeinden können eine Ortskirchensteuer erheben, soweit ihr Bedarf nicht aus eigenen Einnahmen und aus Beteiligung an der Landeskirchensteuer gedeckt wird. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge können alle Alt-Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden. Von dieser Erhebung ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus Landeskirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Bedarfs nicht ausreichen.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden

- a) als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen
- b) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld unbeschadet des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 2 c.

§ 6

1. Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluß des Kirchenvorstandes festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschuß bedarf der Genehmigung des Landessynodalrates und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß ersetzt wird.

2. der genehmigte Beschluß ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuer (§ 2 Abs. 2 a, b, c) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen vom 27. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 63), geändert durch die Gesetze vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13) und vom 24. 5. 1968 (GVBl. I S. 149) in der Neufassung vom 25. 9. 1968 (GVBl. I S. 268) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gelten die gleichen Vorschriften.

§ 8

Das Kirchgeld kann erhoben werden von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhaltes bestimmt oder geeignet waren.

Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen. Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Gemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefaßt werden.

Empfänger von Sozialhilfe sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,00 DM jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 6,00 DM, der Höchstsatz 60,00 DM jährlich nicht übersteigen darf.

Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 9

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelnung in dem Beschluß über das Kirchgeld so angegeben werden, daß jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 10

Die kirchgeldlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 11

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides — bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich — Widerspruch erheben. Die Erhebung eines Widerspruchs, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 12

Widersprüche gegen die Landeskirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.

Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Kirchenvorstand einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruches hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

In den in § 12 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung des Landessynodalrates. In den übrigen Fällen entscheidet der Landessynodalrat.

§ 14

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbekanntgebens die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 15

Für die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 11 des Kirchensteuergesetzes bei der Landeskirchensteuer der Landessynodalrat, bei der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand zuständig.

Der Landessynodalrat hat hinsichtlich der Landeskirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

§ 16

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 30. Juli 1960 aufgehoben.

Offenbach am Main, 19. 12. 1968

Der Landessynodalrat
der Alt-Kath. Kirche in Hessen

**Tabelle für das besondere Kirchgeld
gem. § 2 Absatz 2 c
(Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)**

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)		Jährliches Kirchgeld
	DM		
1	24 001	bis 39 999	120,—
2	40 000	bis 59 999	240,—
3	60 000	bis 79 999	480,—
4	80 000	bis 99 999	720,—
5	100 000	bis 149 999	996,—
6	150 000	bis 199 999	1500,—
7	200 000	bis 249 999	1980,—
8	250 000	bis 299 999	2520,—
9	300 000	bis 399 999	3600,—
10	400 000	und mehr	4800,—

89

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich bis auf weiteres für das Gebiet des Landes Hessen den folgenden Kirchensteuerbeschuß des Landessynodalrats der Alt-Katholischen Kirche in Hessen vom 23. Dezember 1968:

1. Im Kalenderjahr 1969 werden an Landeskirchensteuer 10% als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.
2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes vom 25. September 1968 ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der Kirchensteuerordnung vom 19. Dezember 1968 beigegebenen Tabelle richtet.
3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 27. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 873/6/4 — 8
StAnz. 3/1969 S. 108

**Tabelle für das besondere Kirchgeld
gem. § 2 Absatz 2 c
(Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)**

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)		Jährliches Kirchgeld
	DM		
1	24 001	bis 39 999	120,—
2	40 000	bis 59 999	240,—
3	60 000	bis 79 999	480,—
4	80 000	bis 99 999	720,—
5	100 000	bis 149 999	996,—
6	150 000	bis 199 999	1500,—
7	200 000	bis 249 999	1980,—
8	250 000	bis 299 999	2520,—
9	300 000	bis 399 999	3600,—
10	400 000	und mehr	4800,—

90

Genehmigung der Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die vom Vorstand der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main am 22./24. Dezember 1968 beschlossene Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 27. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 873/6/4 — 11
StAnz. 3/1969 S. 108

**Änderung der Steuerordnung
der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main, K.d.ö.R.
Anlage zu Schreiben vom 22. 12. 1968**

Die Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main erhält ab sofort folgende Paragraphen:

§ 1

Steuerpflichtig gegenüber der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main sind alle Personen jüdischen Glaubens, die einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande Hessen haben und Mitglied der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main sind.

Als Angehöriger jüdischen Glaubens gilt jeder, der nach dem jüdischen Religionsgesetz Jude ist und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus einer Synagogengemeinschaft ausgetreten ist.

Ein Jude, der aus einer Synagogengemeinschaft ausgetreten ist, wird nur dann Mitglied der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main, wenn er ihrem Vorstand seinen Beitritt schriftlich erklärt.

§ 2

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Hessen folgt. Sie endet:

- a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Tod eingetreten ist;
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in Hessen mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
- c) bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Austritts aus der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main folgt.

§ 3

Die Synagogensteuer wird erhoben als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgabe nach den Maßbeträgen der Grundsteuer, als Zuschlag zur Vermögensteuer, als Kirchgeld (Synagogengeld) und als besonderes Kirchgeld (be-

sonderes Synagogengeld) in glaubensverschiedener Ehe (§ 16 in Verbindung mit § 2, Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes.

§ 4

Gehört der Ehegatte eines Mitgliedes der Jüdischen Gemeinde einer anderen steuerberechtigten Kirche (konfessionsverschiedene Ehe) oder keiner steuerberechtigten Kirche (glaubensverschiedene Ehe) an, so wird die zu entrichtende Synagogensteuer nach § 3 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. 9. 1968 berechnet.

§ 5

Der Zuschlag zu den Maßstabsteuern wird bis auf weiteres auf 8% festgesetzt.

§ 6

Die Synagogensteuer und das besondere Kirchgeld (besonderes Synagogengeld) wird gemäß § 9 des Kirchensteuergesetzes von den Finanzämtern veranlagt und erhoben.

§ 7

Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main veranlagt und erhebt das Synagogengeld.

Das Synagogengeld wird bis auf weiteres wahlweise gestaffelt nach Staffel I in Höhe von 24,— DM bis 10 000,— DM oder nach Staffel II in Höhe von 500,— DM bis 10 000,— DM jährlich festgesetzt. Die Staffellungen I und II ergeben sich aus der Anlage 1, die Gegenstand dieser Steuerordnung ist. Die zwangsweise Beitreibung der Synagogengelder erfolgt durch das zuständige Finanzamt, sobald der Steuerbescheid (Bescheid über das Synagogengeld) unanfechtbar geworden ist.

§ 8

Das besondere Kirchgeld (besonderes Synagogengeld) in glaubensverschiedener Ehe, wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die als Anlage 2 Bestandteil der Steuerordnung ist.

§ 9

Dem Synagogensteuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Synagogensteuer und zu den Synagogengeldern Einspruch zu, der innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Aufforderung zur Zahlung einzulegen ist. Wird die Synagogensteuer im Lohnabzugsverfahren erhoben, so ist der Einspruch zum Zehnten desjenigen Monats zulässig, welcher dem Monat folgt, in welchem der Lohnabzug vorgenommen ist. Einsprüche gegen die Synagogensteuer, das Synagogengeld und das besondere Synagogengeld — wenn die Steuerpflicht dem Grunde oder der zeitlichen Dauer nach bestritten wird — sind bei dem Vorstand der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main einzulegen. Sofern sich der Einspruch gegen die Berechnung der Synagogensteuer richtet, ist dieser bei dem zuständigen Finanzamt einzulegen.

Die Einlegung des Einspruches hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Synagogensteuer, des Synagogengeldes und des besonderen Synagogengeldes keine aufschiebende Wirkung. Über die Einsprüche entscheiden die in Abs. 1 genannten Stellen.

§ 10

Gegen die auf den Einspruch ergangene Entscheidung des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung oder des Zuganges des Einspruchsbescheides beginnenden Frist von einem Monat bei dem Gemeinderat der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main einzulegen, welcher hierüber entscheidet.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderates steht dem Steuerpflichtigen innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung oder des Zuganges des Einspruchs- bzw. Beschwerdebescheides laufenden Frist von einem Monat, die Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zu.

§ 11

Das Recht des Vorstandes oder des Gemeinderates der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main, die Synagogensteuer oder das Synagogengeld und das besondere Synagogengeld (in glaubensverschiedenen Ehen) aus Billigkeitsgründen zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

§ 12

Die Organe der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Synagogensteuer und der Synagogengelder beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 13

Die Änderung der Steuerordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Frankfurt am Main, 22./24. 12. 1968

Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main
Der Vorstand
Dr. Paul Arnsberg Ignatz Bubis
*

Anlage 1

zur Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R.

Staffel I

(zu § 7 Absatz 2 — 1. Alternative der Steuerordnung)

Erhebung des Synagogengeldes soweit es zumutbar ist.

24,— DM

500,— DM

dann in Stufen jeweils um 500,— DM steigend bis 5 000,— DM

dann in Stufen jeweils um 1000,— DM steigend bis 10 000,— DM.

Staffel II

(zu § 7, Abs. 2 — 2. Alternative der Steuerordnung)

Erhebung des Synagogengeldes nach dem Grundvermögenswert des Steuerpflichtigen und zwar für jeweils 1000,— DM Grundvermögenswert ein Synagogengeld von 0,50 DM, beginnend bei einem Grundvermögenswert von 1 000 000,— DM mit einem Synagogengeldbetrag von 500,— DM bis zu einem Höchstbetrag von 10 000,— DM.

Anlage 2

zur Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R.

Besonderes Kirchgeld = Synagogengeld in glaubensverschiedenen Ehen: (zu § 8 der Steuerordnung)

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32, des EStG) DM	Jährliches Kirchgeld Synagogengeld DM
1	24 001 bis 39 999	120,—
2	40 000 bis 59 999	240,—
3	60 000 bis 79 999	480,—
4	80 000 bis 99 999	720,—
5	100 000 bis 149 999	996,—
6	150 000 bis 199 999	1500,—
7	200 000 bis 249 999	1980,—
8	250 000 bis 299 999	2520,—
9	300 000 bis 399 999	3600,—
10	400 000 und mehr	4800,—

91

Genehmigung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil)

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die vom Erzbischof von Paderborn erlassene neue Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil) vom 23. Dezember 1968.

Wiesbaden, 30. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 873/6/4 — 7

St.Anz. 3/1969 S. 109

*

**Kirchensteuerordnung
für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil)
vom 23. Dezember 1968**

Für den im Lande Hessen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

1. Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 925) haben.
2. Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).
3. Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. Diözesankirchensteuer

§ 2

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Erzdiözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.
2. Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als
 - a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)
 - b) Zuschlag zur Vermögensteuer
 - c) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.
3. Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Erzbischof der Erzdiözese Paderborn unter Mitwirkung des Kirchensteuerbeirates festgesetzt. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (Abs. 2 c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung bildet.
4. Der Diözesankirchensteuerbeschuß wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschuß bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß abgeändert wird.
5. Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigend zu lassen.

§ 3

1. Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Erzdiözese Paderborn auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.
2. Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Erzdiözese Paderborn und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Erzbischöfliche Behörde der Erzdiözese Paderborn und die der anderen Diözesen.

C. Ortskirchensteuer

§ 4

1. Die Kirchengemeinden der Erzdiözese Paderborn sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.
2. Von dieser Erhebung ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.
3. Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermeßbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden

- a) als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen
- b) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld unbeschadet des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 2 c.

§ 6

1. Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluß des Kirchenvorstandes festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschuß bedarf der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß ersetzt wird. Auch die Erzbischöfliche Behörde kann an Stelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein genehmigten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Erzdiözese allgemein genehmigen.
2. Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschuß ist in ortsubliker Weise bekanntzumachen.

**D. Veranlagung und Erhebung der
Kirchensteuer**

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2 a, b, c) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63), geändert durch die Gesetze vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13) und vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 149) in der Neufassung vom 25. 9. 1968 (GVBl. I S. 268) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gelten die gleichen Vorschriften.

§ 8

1. Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermeßbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermeßbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.
2. Die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.
3. Ist das Grundvermögen mehreren Eigentümern zugerechnet, ist Bemessungsgrundlage der Bruchteil des Grundsteuermeßbetrages, der dem Bruchteil des dem Gemeindeglied zugerechneten Grundstücksanteils entspricht.

§ 9

1. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhaltes bestimmt oder geeignet waren.
Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen.
2. Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefaßt werden.
3. Empfänger von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 11 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. 6. 1961 BGBl. I S. 815) sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.
4. Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,— DM jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 6,— DM, der Höchst-satz 60,— DM jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmä-

Bigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 60,— DM nicht gebunden ist, jedoch 600,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

5. Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluß über das Kirchgeld so angegeben werden, daß jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

1. Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Erzbischöfliche Behörde.

2. Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Hessen, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsmittel

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbekanntgebens — bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich — Widerspruch erheben. Die Erhebung eines Widerspruchs, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 14

1. Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
2. Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Kirchenvorstand einzulegen. Der Kirchenvorstand legt die Widersprüche der Erzbischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuer nicht abhilft.
3. Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Erzbischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Erzbischöfliche Behörde.

§ 16

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

1. Für die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 11 des Kirchensteuergesetzes bei der Diözesankirchensteuer die Erzbischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand zuständig.
2. Die Erzbischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F. Schlußbestimmungen

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuß wahrgenommen.

§ 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 1. 1. 1969 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 27. 11. 1962 aufgehoben.

§ 20

Die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen werden von der Erzbischöflichen Behörde erlassen.

Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2 c (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)		Jährliches Kirchgeld DM
	DM		
1	24 001 bis	39 999	120,—
2	40 000 bis	59 999	240,—
3	60 000 bis	79 999	480,—
4	80 000 bis	99 999	720,—
5	100 000 bis	149 999	996,—
6	150 000 bis	199 999	1500,—
7	200 000 bis	249 999	1980,—
8	250 000 bis	299 999	2520,—
9	300 000 bis	399 999	3600,—
10	400 000 und mehr		4800,—

92

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil)

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Erzbischof von Paderborn am 23. Dezember 1968 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß:

Im hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn werden von den Angehörigen der katholischen Kirche im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1969 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10% der Maßstabsteuer erhoben.

Neben der Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 10% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von den Angehörigen der katholischen Kirche im hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1969 ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle bestimmt, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung (hessischer Anteil) für die Erzdiözese Paderborn vom 23. Dezember 1968 bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 30. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 873/6/4 — 7

St.Anz. 3/1969 S. 111

*

Tabelle für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)		Jährliches Kirchgeld DM
	DM		
1	24 001 bis	39 999	120,—
2	40 000 bis	59 999	240,—
3	60 000 bis	79 999	480,—
4	80 000 bis	99 999	720,—
5	100 000 bis	149 999	996,—
6	150 000 bis	199 999	1500,—
7	200 000 bis	249 999	1980,—
8	250 000 bis	299 999	2520,—
9	300 000 bis	399 999	3600,—
10	ab 400 000 und mehr		4800,—

93

Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil)

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich für das Rechnungsjahr 1969 bis auf weiteres allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Erzdiözese Paderborn, die als Ortskirchensteuer die Erhebung einer Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen und die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Die Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen kann bis zu der Höhe, wie sie im vorhergehenden Rechnungsjahr gegolten hat (20 v. H. der Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen), erhoben werden.
- b) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,— DM jährlich erhoben werden.

Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 6,— DM, der Höchstsatz 60,— DM jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 60,— DM nicht gebunden ist, jedoch 600,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

Steuerbeschlüsse, die über die unter a) und b) genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

Wiesbaden, 30. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 873 64 — 7

StAnz. 3/1969 S. 112

94

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Mustersatzung für kommunale Sparkassen

Gemäß § 9 Abs. 2 Hessisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 2. Januar 1969 (GVBl. I S. 15) wird die als Anlage abgedruckte Mustersatzung für kommunale Sparkassen erlassen.

Gleichzeitig wird die mit Bekanntmachung vom 13. Juni 1955 W I c B 5002 A 2 (2) (StAnz. S. 642 — Beilage —) erlassene Mustersatzung A in der Fassung der Berichtigungs- und Änderungserlasse vom 8. August 1955 (StAnz. S. 1013), 12. Mai 1960 (StAnz. S. 672), 30. Juni 1960 (StAnz. S. 865), 7. August 1962 (StAnz. S. 1139), 3. September 1962 (StAnz. S. 1278) und 10. Juli 1963 (StAnz. 875) aufgehoben.

Die einzelnen Bestimmungen der neuen Mustersatzung entgegenstehende oder gleichlautende Erlasse werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits überholt oder außer Kraft getreten sind:

der neuen Mustersatzung entgegenstehende Bestimmungen des Begleiterlasses betreffend Mustersatzung A und B vom 5. Juni 1955 (Beilage zum StAnz. Nr. 26 vom 25. 6. 1955 S. 17 ff.),

Erlaß des Hessischen Minister der Finanzen (HMdF) vom 26. April 1951 — H 1154/44 — 3/50 — III b 1 — 11 520 — V — 1121/50 betreffend Hergabe von langfristigen Darlehen durch die Spar- und Girokassen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften,

Erlaß des HMdF vom 9. Januar 1953 — B 2100 A/9 — V/b betreffend Kündigungsklausel bei langfristigen Kommunaldarlehen,

Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (HMfAWuV) vom 16. November 1954 — 1900 B 5 betreffend selbstschuldnerische Ausfallbürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaften,

Erlaß des HMfAWuV vom 6. Juli 1955 — 5002 — A 2 — betreffend Abweichung von der Satzung, Erlaß des HMfAWuV vom 3. Februar 1956 — 5006 A 6 — betreffend Gewährung von Handwerkerkrediten der Sparkassen,

Erlaß des HMfAWuV vom 24. April 1956 W I h — 5002 — A 2 — betreffend § 15 Abs. 7 der Mustersatzung A und B; hier: Schiffshypothenken,

Erlaß des HMfAWuV vom 29. November 1956 — W I h — 5002 — A 1 — betreffend § 18 Mustersatzung A und B,

Erlaß des HMfAWuV vom 6. Dezember 1956 — W I h — 5011 — A 1 (b) — betreffend Vertretung eines Vorstandsmitgliedes bei Sparkassen mit zwei Organen,

Erlaß des HMfAWuV vom 22. Februar 1957 — W I h — 5007 — A 1 — betreffend MuSa A und B für kommunale Sparkassen,

Erlaß des HMfAWuV vom 21. August 1958 — W I h — 5002 — A 2 betreffend Sparkassenaufsicht, hier: Auslegung des § 16 (1) MuSa A und B,

Erlasse des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr (HMfWuV) vom 1. März 1963 — VI a 38 h 12, 28. Dezember 1965 — II c 3 — 38 h 12 und 19. März 1968 — II c 3 — 38 h 12 betreffend selbstschuldnerische Ausfallbürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaften,

Erlaß des HMfWuV vom 26. Juni 1964 — VI a 38 h 08.01 betreffend Diskontierung von DM-Wechseln, die im Ausland zahlbar gestellt sind,

Erlaß des HMfWuV vom 14. Januar 1965 — II c 3 — 38 h 08.07 betreffend Körperschaftskreditkontingent; hier: Auslegung des § 19 Abs. 2 MuSa,

Erlaß des HMfWuV vom 5. Oktober 1967 — II c 3 — 38 h 08.61 betreffend Ausgabe von Namensschuldverschreibungen (Rektapapiere) durch Sparkassen,

Erlaß des HMfWuV vom 12. Dezember 1967 — II c 3 — 38 h 08.61 betreffend Ausgabe von Sparkassenbriefen mit dem Rechtscharakter von Namensschuldverschreibungen (Rektapapieren); hier: Beleihung der Sparkassenbriefe.

Die kommunalen Sparkassen haben die neue Mustersatzung spätestens bis zum 31. Dezember 1969 anzunehmen. Abweichungen von dieser Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Wiesbaden, 7. 1. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

II c 3 — 38 h 08.01

StAnz. 3/1969 S. 112

Mustersatzung für kommunale Sparkassen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers
- § 2 Aufgaben

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

1. Spareinlagen
- § 3 Spareinlagen; Sparkassenbücher
- § 4 Verzinsung; Verjährung
- § 5 Rückzahlung
- § 6 Berechtigungsausweis; Mündelgelder
- § 7 Sperrung von Spareinlagen
- § 8 Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen
- § 9 Verlust und Fälschung von Sparkassenbüchern
2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen
- § 10 Sonstige Einlagen

- § 11 Bargeldloser Zahlungsverkehr
- § 12 Kreditaufnahmen; Rediskont; Sparkassenbriefe; Bürgschaften

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Zulässige Geschäfte
 - 2. Kredit
- § 14 Grundsätze
- § 15 Realkredit: Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld

- § 16 Personalkredit: Gedeckter Personalkredit

- § 17 Personalkredit: Blankokredit

- § 18 Personalkredit: Höchstgrenze

- § 19 Körperschaftskredit

3. Andere Anlagen

- § 20 Anlage in Wertpapieren, Schuldbuch- und Schuld-scheinforderungen sowie in Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften und Grundstücksanlagegesellschaften

- § 21 Anlage bei Geldinstituten

- § 22 Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten

- § 23 Anlage in Grundstücken

- § 24 Beteiligungen

4. Liquidität

- § 25 Zahlungsbereitschaft

III. Sonstige Geschäfte

- § 26 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

IV. Ausnahmen

- § 27

C. Verfassung und Verwaltung

- § 28 Organe

- § 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- § 30 Aufgaben des Verwaltungsrates

- § 31 Sitzungen des Verwaltungsrates

- § 32 Kreditausschuß

- § 33 Vorstand

- § 34 Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten

- § 35 Amtsverschwiegenheit

- § 36 Vertretung

- § 37 Prüfungen

- § 38 Jahresabschluß

- § 39 Satzungsänderungen

- § 40 Auflösung

- § 41 Bekanntmachungen der Sparkasse

- § 42 Bekanntmachung der Satzung

- § 43 Inkrafttreten der Satzung

Zeichenerklärung

Die [] eingeklammerten Bestimmungen sind für solche Sparkassen gedacht, für die aus besonderen Gründen die durch die Klammer gekennzeichneten Ergänzungen angebracht erscheint, während die < > eingeklammerten Bestimmungen auf die aus den gegebenen Rechtsverhältnissen des Einzelfalls, insbesondere gemeindeverfassungsrechtlicher Art, ohne weiteres hervorgehenden Abweichungen hindeuten; die () eingeklammerten Bestimmungen sind für Verweisungen oder für sogenannte Klammerdefinitionen bestimmt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers

- (1) Die Sparkasse
 < des Kreises — der Stadt — des Zweckverbandes > mit dem Sitz in
 hat den Namen „“
 Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und¹⁾
 Ihr Geschäftsbereich ist
 < das Gebiet des Gewährträgers >
 Außerdem gehören zum Geschäftsbereich²⁾

¹⁾ Mit dem Wappen des Gewährträgers oder einem anderen Symbol.
²⁾ Es dürfen nur die Gebiete aufgeführt werden, die am 1. 1. 1955 zum Geschäftsbereich der Sparkasse gehörten.

(2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Gewährträger ist
 Er — Sie — haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

(4) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.

(5) Die Sparkasse ist Mitglied des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehören auch die Pflege des Sparsinns der Jugend und die Förderung des Schulsparens sowie das Bausparwesen.

(2) Die Sparkasse gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs nach Maßgabe dieser Satzung, pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Spargiroverkehr), insbesondere den Sparkassenüberweisungsverkehr, und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen mit keinen längeren Kündigungsfristen, als sie hereingenommen sind.

(4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnstreben geführt.

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

1. Spareinlagen

§ 3

Spareinlagen, Sparkassenbücher

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens eine Deutsche Mark an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch die Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind.

Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen. Geldbeträge von juristischen Personen oder Personengesellschaften dürfen nur dann als Spareinlage angenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Unterabsatzes 2 dargetan sind. Dies gilt nicht für Geldbeträge von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparerers sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbediensteten, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht werden. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt.

(3) Der Sparer ist der Sparkasse gegenüber zur sorgfältigen Aufbewahrung des Sparkassenbuches verpflichtet.

(4) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Überweisung, Scheckübersendung und dgl. werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.

(5) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs. 1) werden die von einer anderen Sparstelle entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparstelle an den Sparer bewirkten Auszahlungen von der anderen Sparstelle in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- oder Auszahlungen stattgefunden haben.

§ 4

Verzinsung; Verjährung

- (1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird vom Verwaltungsrat festgelegt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben.
- (2) Eine Änderung des Zinssatzes tritt für bestehende Spareinlagen frühestens mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.
- (3) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Schluß des Kalenderjahres dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres ab verzinst.
- (5) Nur volle Deutsche-Mark-Beträge werden verzinst.

(6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von 5 Jahren, innerhalb dessen das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zurückgeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Spareinlagen (§ 7) nicht vor dem Ablauf der Sperre.

§ 5

Rückzahlung

- (1) Die Kündigungsfrist für Spareinlagen beträgt drei Monate (gesetzliche Kündigungsfrist). Von Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist können ohne Kündigung bis zu 1000 Deutsche Mark für jedes Sparkonto innerhalb von 30 Zinstagen zurückgefordert werden.
- (2) Die Sparkasse kann mit dem Sparer eine längere Kündigungsfrist als die gesetzliche vereinbaren. Die Kündigungsfrist muß mindestens 6 Monate betragen. In diesem Fall ist die Kündigung frühestens 6 Monate nach der Einzahlung der Spareinlage zulässig.
- (3) Ausnahmsweise kann die Sparkasse Spareinlagen vorzeitig zurückzahlen.
- (4) Bei Kündigung der Spareinlagen durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer die gekündigte Spareinlage nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.
- (5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 41) kündigen; als Kündigung von Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist zwecks Zinsherabsetzung genügt die Bekanntmachung nach § 4 Abs. 2. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Abs. 2). Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.
- (6) Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.
- (7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 6

Berechtigtausweis; Mündelgelder

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten.
- (2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.
- (3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, des Gegenvormundes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 7

Sperrung von Spareinlagen

- (1) Die Sparkasse kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.
- (2) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstands aufgehoben werden.
- (3) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

§ 8

Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

- (1) Die Sparkasse nimmt nach Maßgabe der von der Sparkassen- und Giro-Organisation aufgestellten Grundsätze am freizügigen Sparverkehr teil (§ 3 Abs. 5). Hierzu gehören die Entgegennahme von Einzahlungen auf Sparkonten, die bei einer anderen Sparstelle der Sparkassenorganisation im Geltungsbereich des Grundgesetzes geführt werden, und die Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos; andere Sparstellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können Einzahlungen auf ein bei der Sparkasse geführtes Sparkonto entgegennehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Kontos leisten.
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt auch im Verhältnis zu ausländischen Sparkassen mit der Maßgabe, daß diese Sparkassen Einzahlungen auf ein bei der Sparkasse geführtes Sparkonto entgegennehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos leisten dürfen. Voraussetzung ist ferner, daß ein entsprechendes Abkommen zwischen der deutschen und der ausländischen Sparkassen- und Giro-Organisation getroffen worden ist.
- (3) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 9

Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern

- (1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (2) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 12 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes.
- (3) Wird ein abhanden gekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.
- (4) Wird der Verlust eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.
- (5) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung einzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

§ 10

Sonstige Einlagen

- (1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen, über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden (sonstige Einlagen), entgegen. Für ihre Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die sonstigen Einlagen getrennt auszuweisen.

§ 11

Bargeldloser Zahlungsverkehr

- (1) Die Sparkasse pflegt und fördert den Spargiroverkehr. Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giro-Organisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.
- (2) Über Kontokorrent- und Depositeinlagen (§ 10 Abs. 1) kann der Kontoinhaber insbesondere auch durch Überweisung oder Scheck verfügen.
- (3) Die Sparkasse besorgt den Einzug von Schecks und Wechseln und anderen Einzugspapieren. Sie ist befugt, Reisezahlungsmittel auszugeben, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die Inhaber von Reisezahlungsmittel und die Begünstigten zu leisten.

§ 12

Kreditaufnahmen, Rediskont; Sparkassenbriefe; Bürgschaften

- (1) Die Sparkasse darf folgende Kredite aufnehmen:
 1. zweckgebundene mittel- und langfristige Kredite, insbesondere solche im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen,
 2. mittel- und langfristige Kredite bei der regionalen Girozentrale,
 3. kurzfristige Kredite zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs bei den in § 21 Abs. 1 bezeichneten Kreditinstituten.
- (2) Die Sparkasse kann die von ihr angekauften Wechsel (§ 16 Abs. 2) sowie Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 22) bei den in § 21 Abs. 1 bezeichneten Kreditinstituten rediskontieren.
- (3) Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Papiere (Rektapapiere) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und einer Laufzeit von mindestens 4 Jahren, beginnend mit dem auf dem Papier angegebenen Datum ausgeben. Die Sparkassenbriefe müssen auf feste Beträge in Deutsche Mark lauten. Der Mindestbetrag eines Sparkassenbriefes soll 100,— DM nicht unterschreiten.
- (4) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen durch die Sparkasse nur nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Satzungs Vorschriften übernommen werden.

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden

1. in Realkredit (§ 15);
2. in Personalkredit
 - a) gedecktem Personalkredit (§ 16),
 - b) Blankokredit (§ 17);
3. in Körperschaftskredit (§ 19);
4. in Wertpapieren, Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen sowie in Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften und von Grundstücksanlagegesellschaften (Immobilienfonds) (§ 20);
5. bei Kreditinstituten (§ 21);
6. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 22);
7. in Grundstücken (§ 23);
8. in Beteiligungen (§ 24).

2. Kredit

§ 14

Grundsätze

- (1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen und die Diskontierung von Wechseln.
- (2) Kredite werden in der Regel gewährt
 1. als Realkredit in der Form des langfristigen Darlehens;
 2. als Personalkredit in der Form des
 - a) Kredites in laufender Rechnung,
 - b) kurz-, mittel- und langfristigen Darlehens,
 - c) Ankaufs von Wechseln (Diskontierung);
 3. als Körperschaftskredit in den Formen der Nr. 2.

(3) Bei langfristigen Darlehen sind in der Regel eine ordentliche Kündigungsfrist und eine planmäßige Tilgung zu vereinbaren; bei Real- und Körperschaftskrediten kann das ordentliche Kündigungsrecht auf den Fall der Zinsregulierung beschränkt werden. Kredite in laufender Rechnung und kurz- und mittelfristige Darlehen sollen in der Regel jederzeit kündbar sein.

(4) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsbereich der Sparkasse ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliebige Grundstück im Geschäftsbereich der Sparkasse belegen zu sein. Die Personalkredite der Sparkasse sollen in erster Linie dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind unzulässig.

§ 15

Realkredit; Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld

- (1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Grundstücken steht das Wohnungseigentum oder Teileigentum gleich.
- (2) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.
- (3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.
- (4) Erbbaurechte können nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze beliehen werden.
- (5) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Das Schiff soll seinen Heimathafen (Heimatort), das Schiffsbauwerk seinen Bauort, das Schwimmdock seinen Lageort und der Reeder (Schiffseigner) seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsbereich der Sparkasse haben.]
- (6) Die Spareinlagen dürfen nur bis zu 50 v. H. in Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden [oder in Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks] angelegt werden.

§ 16

Personalkredit; Gedeckter Personalkredit

- (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen
 1. Pfandbestellung an
 - a) Grundstücken: Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 4 [5] sowie die Beleihungsgrundsätze sind zu beachten;
 - b) Wertpapieren: Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Wertpapiere (Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien), die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes, Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 v. H. des Rückkaufpreises, Sparkassenbriefe, die zum Nominalwert verkauft worden sind, bis zu diesem Wert, und Sparkassenbriefe, die als Abzinsungspapier ausgestattet sind, bis zu ihrem Laufzeitwert beliehen werden;
 - c) Wechseln: Wechsel, die abgesehen von dem Erfordernis der Höchstlaufzeit den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Nominalwertes beliehbar.

2. Pfandbestellungen oder Sicherungsübereignung an: Waren und sonstigen beweglichen Sachen:

Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v. H., marktgängige Handelsware bis zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden.

Soweit in diesen Fällen die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse. Diese Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen; maßgebend sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

3. Abtretung oder Verpfändung von Rechten:

- Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden, soweit sie dem § 15 Abs. 1 bis 4 [5] und den Beleihungsgrundsätzen entsprechen;
- Guthaben bei öffentlichen Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und der Postsparkasse im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
- Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v. H. des Rückkaufwertes;
- Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v. H. und andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes;
- Rechte aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach Maßgabe besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde aufgestellter Richtlinien.

4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel:

Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselmäßig verpflichtet sein. Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und Bedienstete der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden. Als Bürgschaft im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft, bei der der Bund, ein Land oder eine andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt eine Rückbürgschaft übernommen hat.

(2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden: Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein, die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen und innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sein. Bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung lauten, muß mindestens ein Verpflichteter seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

§ 17

Personalkredit; Blankokredit

(1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse gewährt werden. Die Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf 15 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; maßgebend sind die in Anspruch genommenen Kredite.

(2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse ohne weitere Sicherheit über die Beschränkungen gemäß Abs. 1 Satz 2 hinaus unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Gesamtbetrag des ungedeckten Kredits an eine Genossenschaft darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.
- Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein. Der Vorstand hat mindestens jährlich die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, eingehend zu prüfen.
- Die Gesamthöhe der ungedeckten Kredite an Genossenschaften darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

Maßgebend für die Errechnung der Kontingente nach Nr. 1 und 2 sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

(3) Als Blankokredit im Sinne der Abs. 1 und 2 sind auch Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4 ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten anzusehen. Sie werden auf die in Abs. 1 und 2 genannten Höchstgrenzen und Gesamtbeträge nur zur Hälfte angerechnet.

§ 18

Personalkredit; Höchstgrenze

(1) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4 insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4 sowie Kredite durch Diskontierung von Wechseln werden bei der Ermittlung der Höchstkreditgrenze nach Satz 1 nur zur Hälfte angerechnet; Wechsel, die die Deutsche Bundesbank aus anderen Gründen als der Nichtzahlbarstellung an einem Bankplatz vom Ankauf ausgeschlossen hat, sind voll anzurechnen.

(2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht für Kredite und Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) durch Sparkassenbriefe oder nach Nr. 3 Buchst. b) gesichert sind, für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 sowie für Kredite und Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4 im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

§ 19

Körperschaftskredit:

Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden, ferner an andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen.

(2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit der Bund, ein deutsches Land, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Abs. 1 oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Bürgschaft für den Kredit übernimmt.

(3) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 17,5 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, für Kredite aus aufgenommenen Krediten mit mindestens gleicher Laufzeit und für Kredite aus den Erlösen von Sparkassenbriefen. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet. Maßgebend für die Errechnung des Körperschaftskreditkontingents sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

3. Andere Anlagen

§ 20

Anlagen in Wertpapieren, Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen sowie in Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften und von Grundstücksanlagegesellschaften (Immobilienfonds)

(1) Die Sparkasse kann mündelsichere Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schuldscheinforderungen erwerben.

(2) Die Sparkasse kann ferner Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, die von geeigneten Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben worden sind, erwerben. Das gleiche gilt für Anteilscheine von Immobilienfonds. Hierzu gehören insbesondere Anteilscheine solcher Kapitalanlagegesellschaften oder Anteilscheine solcher Immobilienfonds, die sich in Händen der Sparkassenorganisation befinden bzw. die von Mitgliedern der Sparkassenorganisation überwacht werden, sowie Kapitalanlagegesellschaften, die sich der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterstellt haben. Der Gesamtbetrag der Anlagen nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 darf jeweils 1,5 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse und insgesamt 2,5 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse nicht überschreiten.

§ 21

Anlage bei Kreditinstituten

(1) Die Sparkasse kann verfügbare Gelder als Sicht- und befristete Einlagen bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der Girozentrale, ferner bei der Landeszentralbank anlegen.

(2) Die Sparkasse kann Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten und bei Postscheckkämtern unterhalten.

§ 22

Anlage in Schatzwechselln und Privatkonten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechselln sowie von solchen Wechselln verwenden, die als Privatkonten gehandelt werden.

§ 23

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.

Die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

§ 24

Beteiligungen

Beteiligungen der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sind nach Anhörung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes zulässig.

4. Liquidität

§ 25

Zahlungsbereitschaft

Die Sparkasse hat ihre Mittel so anzulegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Soweit die hiernach notwendigen Mittel in Guthaben bestehen, sind diese in der Regel bei der zuständigen Girozentrale zu unterhalten.

III. Sonstige Geschäfte

§ 26

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von DM-Wechselln und DM-Schecks, die im Ausland zahlbar sind, und von Forderungen in ausländischer Währung (Noten, Sorten, Wechsel, Schecks, Reiseschecks u. ä.), Goldmünzen und Edelmetallen:
 - a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Nr. 1 2. Halbsatz gilt entsprechend,
 - b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist.
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;
4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Schecks und Wechselln einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung; soweit es sich um Wechsel und Schecks handelt, die an ausländischen Plätzen zahlbar sind oder die auf ausländische Währung lauten, dürfen diese nur an die zuständige Girozentrale oder die Deutsche Bundesbank zum Einzug weitergegeben werden.
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und von sonstigen Dokumenten;
7. Dienstleistungen der öffentlichen Bausparkassen;
8. Einziehung von Beiträgen und sonstige Leistungen für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten;
9. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
10. Übernahme von Vermögensverwaltungen;
- [11. Datenverarbeitung für Dritte.]

IV. Ausnahmen

§ 27

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 26 nicht zulässig sind, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Vornahme von Geschäften, die wegen Überschreitung der festgelegten Höchstgrenzen im Personal- und Körperschaftskredit und wegen Überschreitung des Darlehenshöchstbetrages im Realkredit nicht zulässig sind, bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vor Ausführung des Geschäftes einzuholen. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 28

Organe

Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

§ 29

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem

als Vorsitzenden und <drei bis neun> weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern sind aus dem Kreis der¹⁾ zur <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandssammlung> des Gewährträgers wählbaren Personen für die Dauer der Wahlperiode²⁾ d <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandssammlung> zu wählen:

1. <zwei, höchstens fünf> von d <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandssammlung> des Gewährträgers,
2. <eine, höchstens vier> von d <Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbandsausschuß> des Gewährträgers auf Vorschlag seines Vorsitzenden³⁾.

(2) Der <Leiter der Verwaltung des Gewährträgers> führt den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich.

[Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte:

Der Oberbürgermeister kann einen hauptamtlichen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen]

(3) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Behinderung von einem Mitglied des <Magistrats, Kreisausschusses, Zweckverbandsausschusses> oder des Verwaltungsrates, das er für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft bestimmt, vertreten.

(4) Die Mitglieder sollen besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen, verschiedenen Berufsständen angehören sowie bereit und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:

1. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse;
2. hauptamtliche Beamte — ausgenommen Wahlbeamte —, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers;
3. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Tritt ein Tatbestand nach den Nr. 2 und 3 während der Amtsdauer ein, so

¹⁾ Für Bezirkssparkassen zu den Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden des Gewährträgers wählbaren Personen.

²⁾ Für BZ-Sparkassen für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes

³⁾ Die Zahl der von der Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder muß um eine größer sein als die Zahl der von dem Verwaltungsorgan gewählten Mitgliedern.

endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(5) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit den Mitgliedern des Vorstandes in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuschcheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

(6) Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen während der letzten 10 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet, oder die Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides abgegeben haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(7) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nach Richtlinien der obersten Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(8) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Amtsgeschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

§ 30

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ. Er beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erläßt die in § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und 3 und § 37 Abs. 1 vorgesehenen Geschäftsanweisungen und die Geschäftsanweisung für Sparkassenbedienstete, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Festlegung der Regelzinssätze;
2. die Errichtung von Zweigstellen (§ 1 Abs. 4);
3. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
4. die Vertretung der Vorstandsmitglieder nach § 36 Abs. 1 Satz 2;
5. die Feststellung des Stellenplanes und des Voranschlages der Handlungskosten;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Überschusses und die Entlastung des Vorstandes;
7. die Höhe der Kreditzusagen bei der Vertretung der Sparkasse nach § 36 Abs. 3 Buchst. a;
8. Kreditanträge im Rahmen des § 32 Abs. 5;
9. besonders wichtige Angelegenheiten, wenn er sie an sich zieht.

(3) Ferner bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken (§ 23), ausgenommen der Grundstückserwerb in eiligen Fällen zur Vermeidung von Verlusten;
2. die Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten mit Ausnahme von solchen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2).

§ 31

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkassen bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(5) Beschlüsse über Kreditanträge, die vom Kreditausschuß an den Verwaltungsrat zur Entscheidung überwiesen werden (§ 32 Abs. 5), bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; die §§ 16 und 17 bleiben unberührt. Erhebt der Vorsitzende Widerspruch, ist der Antrag abgelehnt, es sei denn, daß die übrigen Stimmberechtigten zustimmen¹⁾.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihrem persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auch dann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 hinsichtlich des Ehegatten oder solcher Personen gegeben sind, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Ebenso dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährträgers handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Tatbestände von Satz 1, 2 oder 3 gegeben sind, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen. Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann er einen besonderen Vertreter bestimmen.

(8) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist; im Falle des Abs. 5 ist der Widerspruch unter Angabe des Namens des Widersprechenden und das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung besonders kenntlich zu machen. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 32

Kreditausschuß

(1) Zur Entscheidung über Kreditanträge nach Maßgabe der Satzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung wird von diesem ein Kreditausschuß gebildet.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden, zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit widerruflich zu bestimmenden Verwaltungsratsmitgliedern sowie dem Sparkassenleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für die zwei Verwaltungsratsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören müssen.

(3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. In dringlichen Fällen kann die Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren ergehen, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsanweisung für den Kreditausschuß.

¹⁾ Der letzte Satz des Abs. 5 kann bei Zweckverbandssparkassen wegfallen.

(4) Der Kreditausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes Widerspruch, so ist der Antrag abgelehnt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 6 und 8 entsprechend.

(5) Der Kreditausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ob Kreditanträge dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 33

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sparkassenleiter als Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreter bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Zu den laufenden Geschäften gehören auch die Entscheidung über Kreditanträge, soweit diese nicht in der Geschäftsanweisung dem Kreditausschuß zugewiesen ist, sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsanweisung für den Vorstand gestatten, daß dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, in begrenztem Umfange auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. [Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 29 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein.]

(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

§ 34

Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten

(1) Die Beamten und Angestellten werden als Bedienstete der Sparkasse nach Maßgabe des Stellenplanes vom Vorstand angestellt, befördert und entlassen. Die Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist vorher nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand einzuholen.

(2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 33 Abs. 4 und 5 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.

(3) Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts sowie oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Für die übrigen Bediensteten ist der Sparkassenleiter Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand.

(4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 35

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie die übrigen Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 36

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Sind die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter verhindert, so kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall Bedienstete mit der Vertretung beauftragen. Der Auftrag kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Unterschrift entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem

Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand hierzu bestellten Bediensteten tragen. Dasselbe gilt für Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen, unabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Beförderung oder Entlassung der Sparkassenbediensteten werden vom Sparkassenleiter vollzogen.

(3) Der Vorstand kann in der Form des Abs. 2

a) zwei Bedienstete zur gemeinsamen Unterzeichnung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die im Rahmen der laufenden Geschäfte regelmäßig anfallen, insbesondere von Wechseln (mit Ausnahme der Ausstellung oder Annahme eines Wechsels), Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 10 und 26 und Kreditzusagen bis zu einer vom Verwaltungsrat festgesetzten Höhe sowie von Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3),

b) den Verwalter einer Einmannzweigstelle zur alleinigen Unterzeichnung der unter a) aufgeführten Urkunden und Schriftstücke bevollmächtigen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte, die dem laufenden Geschäftsbedarf dienen und für die Sparkasse von nicht erheblicher Bedeutung sind. Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber einer Vielzahl von Kunden abgibt, genügt die im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

(5) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sowie bei Geschäften nach § 26 Nr. 2 sind

a) die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit der Unterschrift einer der in Abs. 3 genannten Personen oder einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalterraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist;

b) die maschinenmäßig hergestellten Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge, Tagesauszüge, Zinsabrechnungen und sonstigen abrechnungsähnlichen Mitteilungen auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

(6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse im Einzelfall (z. B. in Prozessen, bei Zwangsversteigerungen) ein Vorstandsmitglied oder einen anderen Beauftragten mit der Vertretung der Sparkasse betrauen.

(7) Die vom Vorstand ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(8) Die Unterschriften nach Abs. 2 sollen unter der Bezeichnung: „..... Sparkasse.....“, erfolgen.

[Bei Unterschriften nach Abs. 3 genügt als Name der Sparkasse folgende Kurzbezeichnung der Sparkasse:].

(9) Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben. Der Aushang ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben.

(10) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften zu vollziehen, wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 37

Prüfungen

(1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll.

(2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vorzunehmen. Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kredite, einschließlich Wechselobligo und Bürgschaften, mit den Kreditunterlagen stichprobenweise zu überprüfen. Zu diesen Prüfungen können Prüfer des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes oder der Innenrevisor hinzugezogen werden.

(3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

§ 38

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht werden durch die Prüfungseinrichtung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, erteilt dem Vorstand Entlastung und legt den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Jahresabschluss dem <Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbandsausschuß> und der Aufsichtsbehörde vor.

(3) Der Jahresabschluss ist zu veröffentlichen.

§ 39

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt d. <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 40

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt d. <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Der Hessische Sparkassen- und Giroverband ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Dem Antrag auf Genehmigung sind Stellungnahmen des Verwaltungsrates, des Vorstandes und des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes beizufügen.

(2) Der <Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbandsausschuß> macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.

(3) Der Vorstand der Sparkasse weist in öffentlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten, die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.

(4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 38 Abs. 4 Nr. 2 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Abs. 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablauf der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 41

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblätter sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen.

§ 42

Bekanntmachung der Satzung

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch d. <Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbandsausschuß> öffentlich bekanntgemacht.

(2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, daß die Satzung eingesehen werden kann.

§ 43

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

95

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie für Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung**

Bezug: Mein Erlaß vom 3. 7. 1968 (StAnz. S. 1537)

Der Beitragsnachlaß in der Haftpflichtversicherung ist nur für das regelmäßig von dem Antragsteller gefahren oder benutzte Fahrzeug bestimmt. Um dies klarzustellen, wird die Tarifbestimmung Nr. 14 im ersten Absatz auf Antrag der Versicherungsunternehmen wie folgt geändert und ergänzt:

„(1) Versicherungsnehmer, die zu dem nachfolgend genannten Personenkreis gehören, erhalten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung für ein Fahrzeug, das ein Versicherungs-

kennzeichen führen muß, oder für ein Kleinkraftfahrzeug für ein Kraftfahrzeug oder für einen Personen- oder Kombinationskraftwagen einen Beitragsnachlaß von 25 v. H. Dieser Beitragsnachlaß wird dem Versicherungsnehmer nur für ein Fahrzeug gewährt.“

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 19. 12. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
II A 2 b 51 q 18

StAnz. 3/1969 S. 120

96

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**Berücksichtigung fischereiwirtschaftlicher und landespflegerischer Belange bei Baumaßnahmen an Gewässern**

Zur Erhaltung der natürlichen Gegebenheiten der Landschaft mit ihren Gewässern ist es erforderlich, bei Baumaßnahmen an Gewässern fischereiwirtschaftliche und landespflegerische Belange soweit wie möglich zu berücksichtigen.

1. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

1.1 Im Rahmen solcher Maßnahmen sind insbesondere zu beachten die einschlägigen Bestimmungen

- des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255),
- des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),

c) des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),

d) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),

e) des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz — NatEG —) vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63), in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), sowie

f) die auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) erlassenen

- Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzverordnungen,
- g) der gemeinsame Runderlaß vom 6. Dezember 1966 betreffend die Beachtung des § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes (StAnz. S. 1679),
- h) mein Erlaß vom 20. Dezember 1967 — III B3 — 4685 — F 80 — betreffend die Gewährleistung ausreichender Landespflege (StAnz. 1968 S. 196).
- 1.2 Das Hessische Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung, die Hessische Landesstelle für Naturschutz- und Landschaftspflege sowie die Bezirks- und Kreisbeauftragten für Naturschutz- und Landschaftspflege können zur Beratung herangezogen werden. Soweit in Landschaftsschutzgebieten eine naturschutzbehördliche Genehmigung erforderlich ist, muß diese eingeholt werden.
- 2. Allgemeine Grundsätze**
- 2.1 Gewässer sind lebendige Landschaftselemente; sie sind biologisch mit der Landschaft verbunden. Diese Verbindung ist bei allen Maßnahmen an Gewässern zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 2.2 Der Erhaltung des natürlichen Fischbestandes — u. a. auch als Indikator für den Reinheitsgrad der Gewässer — ist gebührende Beachtung zu schenken.
- 3. Fischereiwirtschaftliche und landespflegerische Belange bei der Gewässerunterhaltung**
- 3.1 Unterhaltungsmaßnahmen an unregelmäßig und wild abfließenden Gewässern haben den vorhandenen Uferbewuchs, insbesondere den uferschützenden Erlensaum in geschlossener Linienführung zu erhalten bzw. durch Neuanpflanzungen wiederherzustellen.
- 3.2 Wasserläufe im Bergland sind möglichst in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten.
- 3.3 Auf eine sachgemäße Durchführung der erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen ist zu achten.
- 4. Fischereiwirtschaftliche und landespflegerische Belange beim Gewässerausbau**
- 4.1 Veränderungen am Gewässerbett durch Ausbaumaßnahmen sollen nur im notwendigen Umfange vorgenommen werden. Zur Vermeidung der Hochwassergefahr sollen in erster Linie Möglichkeiten zur Hochwasserrückhaltung genutzt werden.
- 4.2 Bei der Planung von Ausbaumaßnahmen am Gewässerbett ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Voraussetzungen für die Erhaltung des Fischbestandes bestehen bleiben. Ferner ist darauf zu achten, daß der Gehölzbestand an den Gewässern erhalten bleibt.
- 4.3 Jede Veränderung natürlicher Gewässer aus wasserwirtschaftlichen Gründen hat auf die landschaftsgebundene und landschaftsbiologische Eigenart der einzelnen Gewässerabschnitte Rücksicht zu nehmen. Schematisch einförmige Quer- und Längsschnittgestaltungen sowie Gradlinigkeiten sind zu vermeiden.
- 4.4 Die Erhaltung kiesgründiger Gewässerstrecken für Kieslaicher ist anzustreben.
- 4.5 Mäanderartige Wasserläufe sollten nach Möglichkeit in ihrem Lauf nicht verändert werden. Die bei unvermeidbaren Durchstichen entstehenden Altwässer, die sich vorzüglich als Laich-, Weide- und Zufluchtplätze eignen, sollen nach Möglichkeit bestehen und durch Zu- und Abfluß mit dem Mutterbach in Verbindung bleiben.
- 4.6 Beim Gewässerausbau ist in der Anlegung des Sohnengefälles auf die unterschiedlichen Belange der Hoch-, Mittel- und Niedrigwasserführung Rücksicht zu nehmen. Natursteinrauhes Sohlen mit kleineren Höcker- und wehrartigen Schwellen und Sohlabstürzen begünstigen die Erhaltung der wasserwirtschaftlich notwendigen Mindestwasserführung (Bezugwasserführung) und verstärken die Selbstreinigungskraft der Gewässer; sie begünstigen gegenüber glatten Sohlen mit durchgehendem Gefälle vor allem auch die Belüftung, besonders an den Abstürzen und in den an sie anschließenden Tosbecken. Diese sind möglichst naturnah, d. h. birnenförmig auszubilden und zu ihrer seitlichen Sicherung und wirksamen Beschattung nach Möglichkeit beidseitig zu bepflanzen. Die Ausführung einer Sohlenbefestigung in Form glatter Betonschalen muß streng auf solche Gewässer- und Grabenstrecken beschränkt bleiben, deren sonst zu geringes Gefälle ohne entsprechendes glatte Sohle nicht genügend Vorflutwirkung hat.
- 4.7 Zur Einbindung von Gewässern in die Landschaft sind diese standortgemäß zu bepflanzen; dabei ist auf die Unterhaltung des Gewässers Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung dient der Festlegung des Gewässerbettes sowie dem Schutz der Ufer. Sie ist so auszuführen, daß sie das Gewässer durch ausreichende Beschattung vor übermäßigem Uferbewuchs und zu starker Erwärmung schützt. Darüberhinaus kann die Bepflanzung in klimatischer und anderer Hinsicht wasserwirtschaftlich und landschaftlich günstig wirken (Windschutz, Verdunstungsschutz, Vogelschutz, biologische Schädlingsbekämpfung). Die Bepflanzung soll den Wasserlauf in der Landschaft optisch betonen, um einen naturschönen Gewässerblick zu schaffen; sie hat in der Auswahl des Pflanzenmaterials naturnah zu erfolgen.
- 4.8 Bauwerke, die ein dauerndes Hindernis für den Fischwechsel bedeuten, müssen mit geeigneten Vorrichtungen für die Erhaltung der Fischwanderung versehen werden. Sofern Gewässersohlen tiefer gelegt werden, sind auch die Einmündungen der Nebengewässer so einzurichten, daß den Fischen die Aufstiegsmöglichkeit erhalten bleibt. Auf § 66 des Fischereigesetzes wird hingewiesen.
- 4.9 Trockenlegungen von Gewässerstrecken während der Bauzeit sollen möglichst unterbleiben.
- 5. Beteiligung von Behörden**
- 5.1 Um sicherzustellen, daß vorstehende Grundsätze und damit die fischereiwirtschaftlichen und landespflegerischen Belange bereits in den Entwürfen berücksichtigt werden, sind von der zuständigen Wasserbehörde die zuständige Land- und Forstwirtschaftskammer und die Obere Fischereibehörde sowie die Höhere Naturschutzbehörde beim zuständigen Regierungspräsidenten rechtzeitig vor Einleitung von Maßnahmen zu beteiligen. Vertretbare Wünsche sind in die Entwürfe mit aufzunehmen.
- 5.2 Bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren ist gemäß § 37 Abs. 2 FlurbG den Erfordernissen der Fischerei Rechnung zu tragen. Das zuständige Kulturamt hat deshalb, die in Nr. 5.1 aufgeführten Behörden bei der Aufstellung der Grundsätze für die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes gem. § 38 FlurbG und bei der Erörterung des Wege- und Gewässerplanes gem. § 41 Abs. 2 zu beteiligen.
- 5.3 Den beteiligten Behörden wird eine weitgehende Zusammenarbeit zur Pflicht gemacht, damit die richtigen Mittel zur rechten Zeit und am geeigneten Ort eingesetzt werden.
- 6. Vermeidung von Ausbauschäden**
- Um Schädigungen der Fischereiwirtschaft durch Bauarbeiten möglichst zu vermeiden, ist in der Genehmigung festzulegen, daß die Fischereiberechtigten von dem Bauträger mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen sind. Im Flurbereinigungsverfahren hat das Kulturamt für die Benachrichtigung Sorge zu tragen. Aufgetretene Schäden sind von dem Träger der Bauarbeiten zu erstatten, sofern ihm ein Verschulden zur Last zu legen ist.
- 7. Aufhebung von Erlassen**
- Durch vorstehende Bestimmungen werden die folgenden Erlasse gegenstandslos:
- Erlaß vom 24. Dezember 1949 — VI — 7953a/49 — LK. 62.0 —
17. September 1953 — IVg — 1501 b/53 — LK. 62.152 —
17. August 1954 — IVB1 — 1419 b/54 — LK. 62.0 —
6. Februar 1958 — Vc — 62.3. 1 a 459/58 —
22. November 1965 — IVB5 — 79 i 1707 — 45/65 —

Wiesbaden, 12. 12. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IIA 5 92 e 15293/68
III B3 4540 F 80
IVA 230 33/68 — LK. 64.2
IVB2 791 14.07 — 3209/68

StAnz. 3/1969 S. 120

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

- zu **Regierungsassessoren (BaP)** die Assessoren Peter Schorr (1. 11. 1968); Joachim Klose (14. 11. 1968);
- zum **Oberamtsrat Amtsrat (BaL)** Robert Sprick, LA Büdingen (15. 10. 1968);
- zu **Amtsräten** die Regierungsamtmänner (BaL) Hans Schumann (17. 10. 1968), Karl Bastian, LA Erbach (14. 11. 1968);
- zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Erich Schlick, LA Büdingen (22. 10. 1968), Wilhelm Pfeiffer (30. 10. 1968);
- zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Heinrich Becker (30. 10. 1968), Volker Bergmann (30. 10. 1968), Karl-Heinz Euler (30. 10. 1968), Joachim Guentherodt (30. 10. 1968), Eduard Reetz (30. 10. 1968);
- zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaP) Karl-Hermann Weyerstall (4. 12. 1968);
- zu **Regierungsinspektoren (BaL)** die Regierungsinspektoren z. A. (BaP) Wolfgang Schroeter (22. 10. 1968), Peter Hardekopf, LA Bad Homburg (23. 10. 1968), Wilhelm Wünschmann, LA Limburg (30. 10. 1968);
- Regierungsobersekretär (BaL) Hermann Hoppe (12. 11. 1968);
- zu **Regierungsinspektoren** die Regierungsinspektoren z. A. (BaP) Alfred Giesen, LA Groß-Gerau (11. 10. 1968), Klaus Gürtler, LA Dieburg (16. 10. 1968), Elmar Engelhard (22. 10. 1968), Armin Hoffmann (22. 10. 1968), Marie-Hermine Richter (22. 10. 1968), Arno Schäfer (22. 10. 1968), Wolfgang Schäfer, LA Bad Homburg (23. 10. 1968), Karin Trepow (23. 10. 1968), Annemy Schneider (30. 10. 1968);
- zum **Regierungsinspektoranwalt** (BaW) Verwaltungspraktikant Theo Nies (30. 11. 1968);
- zur **Regierungshauptsekretärin** Regierungsobersekretärin (BaL) Else Förster, LA Schlüchtern (22. 11. 1968);
- zu **Regierungsobersekretären** die Regierungssekretäre (BaL) Wilhelm Geibel (30. 10. 1968), Heinz Wilhelm (30. 10. 1968), Georg Mink, LA Bergstraße (31. 10. 1968);
- zu **Regierungssekretären z. A. (BaP)**: die Kreisangestellten Ulrich Göbel (30. 10. 1968), Friedrich Meyer (30. 10. 1968) beide LA Dillenburg;
- zu **Regierungssekretärinwärtinnen (BaW)** die Verwaltungspraktikantinnen Ortrud Ganz (1. 12. 1968), Anita Knell (1. 12. 1968);
- zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Georg Becker (2. 12. 1968);

in den Ruhestand versetzt:

- Oberamtsrat Wilhelm Rehm, LA Hanau (31. 10. 1968), Regierungsinspektor Alois Junker, LA Usingen (31. 10. 1968), Regierungsinspektor Arthur Parsche (30. 11. 1968), Regierungsrätin Gisela Teschner-Gerdes (30. 11. 1968) gem. § 31 Abs. 2 HBG;

entlassen:

- Regierungsinspektoranwalt Kurt Süßenberger (30. 9. 1968) gem. § 39 Abs. 3 HBG;

auf eigenes Verlangen

- Regierungsinspektorinwärtin Ingrid Frey (25. 10. 1968);
- Regierungsinspektoranwalt Bernd Römer (15. 11. 1968).

Darmstadt, 23. 12. 1968

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 3/1969 S. 122

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

- zum **Regierungsgewerbeinspektor** Oberregierungsgewerbeamt (BaL) Waller Schwab, GAA Limburg (14. 10. 1968);
- zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsveterinär (BaL) Dr. Harro Müller (15. 11. 1968), Reg.-Vet.-Rat der Stadt Frankfurt/M. — Tierärztl. Lebensmittelüberwachung I —;
- zum **Oberregierungsveterinär** Regierungsveterinär (BaL) Dr. Helmut Gemmer (29. 11. 1968), Staatl. Vet.-Unters.-Amt Frankfurt/M.;
- zu **Gewerberäten z. A. (BaP)** die Diplom-Ingenieure Otmar Amrhein (8. 10. 1968), Klaus Brettschneider (22. 11. 1968), beide TÜA Frankfurt/M.;
- zum **Regierungsgewerbeassessor (BaP)** Diplom-Ingenieur Horst Roth, GAA Frankfurt/M. (7. 10. 1968);
- zum **Gewerbeinspektor (BaL)** Gewerbeinspektor z. A. (BaP) Josef Blaschke, GAA Gießen (28. 10. 1968);
- zum **Gewerbeinspektor (BaL)** Gewerbeinspektor z. A. (BaP) Georg Mink, GAA Darmstadt (13. 11. 1968);
- zum **Regierungssekretär (BaL)** Regierungssekretär z. A. (BaP) Hans Wildenauer, GAA Frankfurt/M. (18. 11. 1968);

in den Ruhestand versetzt:

- Oberregierungsveterinär Dr. Kurt Enders (31. 10. 1968) Reg.-Vet.-Rat des Landkreises Schlüchtern, Gewerbeamt Friedrich Franke, TÜA Darmstadt (31. 10. 1968).

Darmstadt, 23. 12. 1968

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 3/1969 S. 122

Buchbesprechungen

Grundsteuervergünstigung im Wohnungsbau. Merkblatt des Deutschen Volkshelmstättenwerkes e. V. Köln, Hohenzollernring 79/81, Juli 1968, 56 Seiten DIN A 5, geheftet, Einzelpreis 3,40 DM.

Die Grundsteuervergünstigung im Wohnungsbau ist nach wie vor von erheblicher Bedeutung für alle Bauherren von Neubauwohnungen, weil sie zu nicht unerheblichen Einsparungen in dem zehnjährigen Begünstigungszeitraum führt.

Das vorliegende Merkblatt stellt in leicht faßlicher Sprache und unter Anführung von Beispielen den Inhalt und das Ausmaß dieser Vergünstigung dar.

Für alle Bauherren, die beabsichtigen, steuerbegünstigte Wohnungen zu errichten, wird das Merkblatt ein wertvoller Helfer bei der Prüfung sein, ob ihr geplantes Bauvorhaben den Voraussetzungen zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung entspricht. Diese Prüfung sollte dabei möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn stattfinden. Die Einzelheiten des Verfahrens für den Bereich des Landes Hessen ergeben sich im übrigen aus dem Hessischen Erlaß für die Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbauengesetz vom 3. Dezember 1968 (StAnz. S. 1873).

Regierungsdirektor **V e i t e r.**

Deutsche Sozialgesetze — Sammlung des Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik von Dr. Franz L u b e r, Landessozialgerichtsrat a. D. Losblatt-Ausgabe, 7., 8. und 9. Ergänzungslieferung, 21,84 DM; 18,96 DM; 20,40 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15, Goethestr. 3 und Percha am Starnberger See.

Mit den kurz hintereinander erschienenen Ergänzungslieferungen Nr. 7, 8 und 9 wird die Gesetzessammlung durch Neueinfügungen weiter

vervollständigt sowie unter Berücksichtigung inzwischen erfolgter Gesetzesänderungen auf dem laufenden gehalten. Zu erwähnen sind vor allem die das Sozialrecht berührenden Bestimmungen des Beamtenrechts, das 8. Buch der ZPO, die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der neuesten Fassung vom 12. 1. 1968, das Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Seuchengesetz u. a. Der Umfang des Werkes ist damit derartig erweitert worden, daß es notwendig wurde, die Sammlung in zwei Bänden unterzubringen.

Die Gesetzessammlung wurde auf den Stand vom 1. Oktober 1968 gebracht. Ministerialrat **S t e n z e l**

Deutsches Ausländerrecht, Kommentar zum Ausländerrecht und zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Vorschriften von Ministerialrat Arno K l o e s e l und Amtsrat Rudolf C h r i s t, beide Innenministerium Baden-Württemberg, 4. Lieferung W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart — Berlin — Köln — Mainz.

In Rechtsprechung und Literatur ist seit dem Erscheinen der letzten Lieferung in größerem Umfang zu ausländerrechtlichen Fragen Stellung genommen worden. Die vierte Lieferung trägt dieser Tatsache Rechnung und berücksichtigt die neuen Entscheidungen und das Schrifttum bei der Kommentierung des Ausländerrechts. Im Zuge einer Überarbeitung sind die Verfasser ersichtlich auch mit Erfolg bemüht gewesen, die Behandlung wichtiger Fragen zu ergänzen und zu vervollständigen. Ein besonderes Bedürfnis für Ergänzungen und Änderungen ergaben sich für § 47 AuslG aus dem Achten Strafrechtsänderungsgesetz und für §§ 19, 47 und 48 AuslG aus Art. 34 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Neu aufgenommen wurden in die vierte Lieferung die Niederlassungsabkommen mit der Türkei, dem Iran und Italien. Auch diese sind kommentiert. Regierungsdirektor **K a y s e r**

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 20. Januar 1969

Nr. 3

179 Güterrechtsregister

GR 1282 — 19. 12. 1968: Wesner, Franz-Dieter, Kaufmann, in Bad Homburg v. d. H., und Rosemarie, geb. Korbach, daselbst.

Durch Vertrag vom 18. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1283 — 19. 12. 1968: Kusmierz, Dieter, Kraftfahrzeugschlosser, in Oberursel (Tanus), und Hedwig, geb. Mayr, daselbst.

Durch Vertrag vom 1. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 8. 1. 1969

Amtsgericht

180**Neueintragung**

GR 384 — 9. Jan. 1969: Walfried Adam Arras, Kaufmann, und dessen Ehefrau Helene Johanna Arras, geb. Greipel, beide in Fränkisch-Crumbach (Odw.), Lichtenberger Straße 18, haben durch notariellen Vertrag vom 11. Oktober 1968 Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit sofortiger Wirkung vereinbart.

611 Dieburg, 9. 1. 1969

Amtsgericht

181

GR 317 — 24. Dezember 1968: Die Eheleute Heinz Jürgen Ludwig Morckel und Ingrid, geb. Mücke, in Lindenfels (Odw.), haben durch Vertrag vom 16. September 1968 die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6149 Fürth (Odw.), 24. 12. 1968

Amtsgericht

182

GR 318 — 24. Dezember 1968: Die Eheleute Max Lassmann und Clara, geb. von Falken-Plachecki, in Mörlenbach, haben durch Vertrag vom 11. Oktober 1968 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 24. 12. 1968

Amtsgericht

183**Neueintragung**

GR 98 — 2. Januar 1969: Kraftfahrzeugmechanikermeister Wolfgang Auth und Frau Hilde Auth, geb. Blum, Neuhof (Krs. Fulda), Am neuen Garten 1.

Durch notariellen Vertrag vom 29. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart. Auf einen Gütertausch ist verzichtet.

6407 Neuhof (Krs. Fulda), 2. 1. 1969

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof

184

7 GR 438: Kaufmann Robert Hüfner und Annemarie, geb. Ruckes, in Merenberg. Durch Vertrag vom 27. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 9. 1. 1969

Amtsgericht

185 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 90 — 5. Dezember 1968: Fußballclub Ober-Abtsteinach e. V., in Ober-Abtsteinach.

6149 Fürth (Odw.), 24. 12. 1968

Amtsgericht

186

5 VR 584 — 23. 12. 1968: Interessengemeinschaft Fuldaer Personenbeförderungsunternehmen e. V., in Fulda.

64 Fulda, 8. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

187 Neueintragung

4a VR 449 — 30. 12. 1968: Reit- und Fahrverein Dornheim, eingetragener Verein; Sitz: Dornheim.

608 Groß-Gerau, 6. 1. 1969

Amtsgericht

188

VR 85 — 15. 8. 1968: Angelsportverein „Diemelsee“ Willingen (Waldeck), eingetragener Verein.

354 Korbach, 7. 1. 1969

Amtsgericht

189

VR 86 — 2. 10. 1968: Freunde der Fischweid e. V., Herzhausen.

354 Korbach, 7. 1. 1969

Amtsgericht

190

VR 87 — 15. August 1968: „Jehovas Zeugen, Versammlung Korbach“, eingetragener Verein, Korbach.

354 Korbach, 7. 1. 1969

Amtsgericht

191 Neueintragung

5 VR 292 — 10. Januar 1969: Siedlergemeinschaft Lampertheim; Sitz: 684 Lampertheim.

684 Lampertheim, 10. 1. 1969

Amtsgericht

192 Liquidation

Die Mitgliederversammlung des Hallenbad-Bauvereins e. V., Gießen, hat in seiner Sitzung vom 15. 11. 1968 die Auflösung des Vereins zum 31. 12. 1968 beschlossen.

Gemäß § 50 BGB werden eventuelle Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis spätestens 31. 12. 1969 hiermit aufgefordert.

63 Gießen, 30. 12. 1968

Hallenbad-Bauverein e. V.
Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse**193****Beschluß**

81 N 309/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Klaus Günther Schulz, Eschborn, Am Stadtpfad 37, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO. Beschluß vom 11. 12. 1968.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 600,— DM; b) Auslagen: 35,76 DM.

Gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Vergütungsverordnung vom 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 23. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

194**Beschluß**

81 N 454/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Else Knipp, Langen (Hessen), Mörfelder Landstraße 4, alleinige Inhaberin der Firma Georg Knipp, Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau, Frankfurt (Main)-Eschersheim, Titusstraße 54, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 2. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

195**Beschluß**

81 N 246/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Turm-Werbung, Gesellschaft für Wirtschaftswerbung mbH., in Frankfurt (Main), Goethestraße 26-28, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 3. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

196**Beschluß**

81 N 70/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Lindner, Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes mit Spirituosen, Süßwaren, Lebensmitteln und Tabakwaren, Frankfurt (Main), Heddernheimer Landstraße 234 und 236, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, ferner zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, anberaumt auf den 21. Februar 1969, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 2800,— DM; Auslagen 477,10 DM. Gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5, Satz 2 der Vergütungsverordnung vom 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 7. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

197

81 N 70/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Lindner, Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes mit Spirituosen, Süßwaren, Lebensmitteln und Tabakwaren, Frankfurt (Main), Heddernheimer Landstr. 234-236, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür stehen 4533,35 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen. Es sind zu berücksichtigen bevorrechtigte Forderungen I/I 2597,14 DM, I/II 58 353,46 DM, I/III 3109,90 DM, I/IV 26,80 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 204 804,10 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), offen.

6 Frankfurt (Main), 10. 1. 1969

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

198

Beschluß

42 N 12/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Annemarie Siegrist, Grünberg, Judengasse 11, wird zur Anhörung der Gläubiger (§ 204 II KO) über den Antrag des Konkursverwalters vom 27. 12. 1968 auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Prüfung der nach dem allgemeinen Prüfungstermin angemeldeten Forderungen Termin auf den 14. Februar 1969, um 14.00 Uhr, Saal 205, bestimmt.

Zu dieser Gläubigerversammlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Für den Fall der Einstellung des Verfahrens wird dieser Termin zur Annahme der Schlußrechnung bestimmt.

63 Gießen, 6. 1. 1969 Amtsgericht

159

7b N 24/53 — Konkursverfahren: Firma Wollweberel GmbH., Leihgestern, Amtsgericht Gießen.

Schlußtermin ist auf den 5. Februar 1969 vor dem Amtsgericht Gießen, Saal 205, anberaumt.

Die Summe der Passiva beträgt 283 892,98 DM. Die Summe der verwertbaren Rohmasse 2890,60 DM.

Die Vergütung für den Konkursverwalter wurde auf 527,75 DM festgesetzt.

63 Gießen, 11. 1. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. H. Schimmel

200

2 N 44/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Linda Wesp, Raunheim, als Inhaberin des nicht eingetragenen Bauunternehmens Karl Wesp, Raunheim, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

608 Groß-Gerau, 9. 1. 1969

Amtsgericht

201

Beschluß

N 3/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Niederhessische Basaltwerke GmbH., Ostheim, ist Schlußtermin auf den 4. März 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Melsungen, Zimmer 1, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 5000,— DM, seine Auslagen sind auf 321,92 DM festgesetzt.

3508 Melsungen, 7. 1. 1969 Amtsgericht

202

N 3/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Niederhessische Basaltwerke GmbH., Ostheim (Krs. Melsungen), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 21 108,11 DM. Zu berücksichtigenden sind 40 658,26 DM bevorrechtigte Forderungen nach § 61, Ziff. 1 KO.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Melsungen, Az. N 3/67, niedergelegt.

3508 Melsungen, 14. 1. 1969

Der Konkursverwalter:
Hofmann
Rechtsanwalt

203

Beschluß

3 N 20/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Günter Froese KG., Krofdorf-Gleiberg, Gießener Straße 43, und des Kaufmanns Günter Froese, in Krofdorf-Gleiberg, Gießener Straße 43.

Das Verfahren wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

633 Wetzlar, 8. 1. 1969 Amtsgericht

204

62 N 1/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Malermeisters Karl Heinz Gels, Wiesbaden, Goebenstraße 21, wird heute, am 10. Januar 1969, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul Heinz Dietz, Wiesbaden, Luisenstraße 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 12. Februar 1969.

Erste Gläubigerversammlung: 20. Februar 1969, um 8.30 Uhr.

Prüfungstermin: am 13. März 1969, um 14.00 Uhr, Zimmer 250. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Februar 1969.

62 Wiesbaden, 10. 1. 1969 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

205

Beschluß

2 K 11/68: Die im Grundbuch von Rückershausen, Band 11, Blatt 325, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rückershausen, Flur 28, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Nebengasse 7, Größe 5,55 Ar; Gartenland, daselbst, Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rückershausen, Flur 23, Flurstück 83, Ackerland, ober der Dell, Größe 20,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rückershausen, Flur 24, Flurstück 71, Ackerland, in den Södern, Größe 23,77 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Rückershausen, Flur 28, Flurstück 26, Gartenland, im Dorf, Größe 10,68 Ar,

sollen am 17. März 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Hildegard Hilgert, geb. Elsemüller, Rückershausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: für lfd. Nr. 5 auf 35 400,— DM; lfd. Nr. 6 auf 415,— DM; lfd. Nr. 7 auf 475,— DM; lfd. Nr. 8 auf 3204,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 12. 1968 Amtsgericht

206

K 54/67: Das im Grundbuch von Düdelsheim, Band 34, Blatt 1929, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Düdelsheim, Flur 9, Flurstück 127/1, Hof- und Gebäudefläche, in den Weihern, Größe 7,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verkaufsfahrer Otto Walter Vieweg und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Henrich, in Düdelsheim, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 18. 12. 1968 Amtsgericht

207

K 37/68: Das im Grundbuch von Gedern, Band 48, Blatt 2502, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Gedern, Flur 15, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 44, Größe 6,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. März 1969, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Erhard Magnago, Gedern, zu 1/3, und dessen Ehefrau Christel Brigitte Magnago, geb. Adolph, daselbst, zu 2/3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 20. 12. 1968 Amtsgericht

208

5 K 5/67: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 35, Blatt 1655, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur II, Nr. 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße, Größe 2,93 Ar,

soll am Donnerstag, 6. März 1969, um 9.30 Uhr, im Bürgermeisteramt, in Eppertshausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Seitel, Eppertshausen, Mozartstraße 14.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 20. 12. 1968 **Amtsgericht**

209 **Beschluß**

3 K 15/66: Das im Grundbuch von Eltmannshausen, Band 24, Blatt 893, eingetragene Grundstück, Gemarkung Eltmannshausen,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 99/10, Hof- und Gebäudefläche, im Gründchen 4, Größe 5,29 Ar,

soll am Donnerstag, 20. März 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. August 1966 / 6. Juli 1967 (Tag der Versteigerungsvermerke): Kraftfahrer Karl Tobi und dessen Ehefrau Magdalena, geb. Lingner, Eltmannshausen, im Gründchen 4, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 73 350,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 3. 1. 1969 **Amtsgericht**

210

K 54/66: Die im Grundbuch von Reichelsheim, Band 24, Blatt 1216, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Reichelsheim, Flur 3, Flurstück 131/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Weckesheimer Weg (Weckesheimer Straße 39), Größe 23,26 Ar, und

Nr. 3, Gemarkung Reichelsheim, Flur 3, Flurstück 131/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 178,79 Ar,

sollen am Freitag, 7. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. / 21. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Metallkaufmann Karlheinz Erdmann, zu 1/2;

b) dessen Ehefrau Marianne, geb. Röder, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden:

a) für Flur 3, Nr. 131/1 auf 250 000,— DM;

b) für Flur 3, Nr. 131/2 auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 14. 11. 1968 **Amtsgericht**

211 **Beschluß**

42 K 43/68: Das im Grundbuch von Göbelnrod, Bezirk Gießen, Band 8, Blatt 291, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Göbelnrod, Flur 1, Flurstück 35/6, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 6, Größe 7,35 Ar,

soll am 4. März 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Eduard Pöhlmann, geb. 25. Oktober 1931;

b) dessen Ehefrau Elli, geb. Laub, Grünberg, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) 1/2 Eigentum Ehemann auf 47 000,— DM; b) 1/2 Eigentum Ehefrau auf 47 000,— DM. Gesamtwert: 94 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 20. 12. 1968 **Amtsgericht**

212

Beschluß

42 K 61/67: Das im Grundbuch von Gießen, Band 346, Blatt 13 497, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 283/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 25, Größe 3,53 Ar,

soll am 11. März 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Selig Weißmann, Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 2. 1. 1969 **Amtsgericht**

213

Beschluß

42 K 83/68: Die im Grundbuch von Nieder-Bessingen, Band 12, Blatt 395, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Bessingen, Flur 6, Flurstück 14, Ackerland, hinter den Bergäckern, Größe 10,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Bessingen, Flur 6, Flurstück 15, Ackerland, daselbst, Größe 32,12 Ar; Unland (Hecken), daselbst, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Bessingen, Flur 5, Flurstück 122, Ackerland (Obstb.), die Angeräcker, Größe 4,66 Ar; Ackerland, am Holweg, Größe 4,90 Ar,

sollen am 11. März 1969, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elfriede Koch, geb. Walther, Ehefrau des Paul Gerhard Koch, Nieder-Bessingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 400,— DM; lfd. Nr. 2 auf 1150,— DM; lfd. Nr. 3 auf 500,— DM; Gesamtwert auf 2050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 6. 1. 1969 **Amtsgericht**

214

Beschluß

44 K 6/66: Die im Grundbuch von Gießen, Band 315, Blatt 12 562, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 37, Lieg.-B. 4129, Ackerland, am Schlangenzahl auf die Chaussee, Größe 9,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 36, Ackerland, am Schlangenzahl auf die Chaussee, Größe 7,50 Ar,

sollen am 11. März 1969, um 14.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Febr. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helene Weißmann, geb. Buckmeier, Ehefrau des Kaufmanns Selig Weißmann, Gießen, Frankfurter Straße 31.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG, unter Aufhebung der Wertfestsetzung im Beschluß vom 24. Mai 1966, wie folgt festgesetzt: Nr. 1, Flur 9, Flurstück 37, auf 37 650,— DM; Nr. 1, Flur 9, Flurstück 36, auf 22 500,— DM. Gesamtwert beider Grundstücke: 60 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 8. 1. 1969 **Amtsgericht**

215

2 K 60/67: Das im Grundbuch von Allmendfeld, Band V, Blatt 141, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Flur 19, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Johannishofweg 10, Größe 7,78 Ar,

soll am Dienstag, 4. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4 (Arbeitsamtgebäude), I. Stock, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Charlotte Wenner, gesch. Pabst, geb. Möller, Biebesheim (Rhein); 2. Werner Frohne, Darmstadt.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 6. 1. 1969 **Amtsgericht**

216

3 K 17/68: Das im Grundbuch von Thalheim, Band 18, Blatt 699, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Thalheim, Flur 32, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Niederhofen, Größe 17,42 Ar,

soll am 14. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Willi Dillmann, Thalheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 3. 12. 1968 **Amtsgericht**

217

41 K 64—65/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberrodenbach eingetragenen Grundstücke, Blatt 1205,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberrodenbach, Flur 2, Flurstück 91/2, Hof- und Gebäudefläche, im Weidenfeld 4, Größe 8,06 Ar,

Blatt 1206:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrodenbach, Flur 2, Flurstück 91/1, Hof- und Gebäudefläche, im Weidenfeld 2, Größe 8,18 Ar,

am 19. 3. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): in Blatt 1205 und Blatt 1206: Mathilde Haffer, geb. Schneider, in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM für Flurstück 91/2 und 105 200,— DM für Flurstück 91/1.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 6. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

218**Beschluß**

2 K 20/67: Die im Grundbuch von Hümme, Band 20, Blatt 993, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Hümme, Flur 1, Flurstück 103, Acker, Bänkelberg, Größe 32,21 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Hümme, Flur 1, Flurstück 104, Acker, daselbst, Größe 36,10 Ar,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Hümme, Flur 2, Flurstück 214, Grünland, Weidepfuhl, Größe 79,68 Ar,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Hümme, Flur 3, Flurstück 45, Grünland, die Breitwiese, Größe 70,62 Ar,

lfd. Nr. 47, Gemarkung Hümme, Flur 4, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 41, Größe 21,62 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Hümme, Flur 4, Flurstück 61, Hofraum, auf dem Wiesenberge, Größe 12,95 Ar,

lfd. Nr. 49, Gemarkung Hümme, Flur 5, Flurstück 113, Grünland, beim Wiesenbrunn, Größe 286,95 Ar,

lfd. Nr. 50, Gemarkung Hümme, Flur 10, Flurstück 68, Acker, Grünland, vorm Schöneberg, Größe 420,30 Ar,

lfd. Nr. 51, Gemarkung Hümme, Flur 10, Flurstück 80, Acker, zwischen den Wegen, Größe 890,32 Ar,

lfd. Nr. 52, Gemarkung Hümme, Flur 11, Flurstück 18, Acker, Blumengrund, Größe 51,40 Ar,

sollen am 4. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Erich Köhler, in Hümme, Haus Nr. 41;

b) Ehefrau Margrid Kohlhepp, geb. Köhler, in Hofgeismar;

c) Postangestellter Heinz Köhler, in Hümme,

in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 6. 1. 1969

Amtsgericht

219

51 K 130/68: Die beiden Grundstücks-hälften des im Grundbuch von Eiterhagen, Band 14, Blatt 550, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eiterhagen, Flur 8, Flurstück 34/5, Lieg.-B. 287, Hof- und Gebäudefläche, Am Stückgraben, Größe 24,49 Ar,

sollen am 11. März 1969, um 9.00 Uhr, im Landgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Arthur Franke, Eiterhagen;

b) dessen Ehefrau Else Franke, geb. Eichhorn, Eiterhagen, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 12. 1968

Amtsgericht

220

5 K 32/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der dem Ladislav Holas in 6421 Bermuthsheim, Hauptstraße 4, gehörige $\frac{1}{4}$ Anteil an den nachbezeichneten, im Grundbuch von Wohra, Blatt 158, eingetragenen Grundstücken, am Donnerstag, dem 6. März 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 58, Gartenland, hinter den Gassengärten, Größe 3,81 Ar; Wert: 375,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 14, Flurstück 83/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 7, Größe 1,62 Ar; Wert: 5000,— DM.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 2. Sept. 1968 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer des zu versteigernden $\frac{1}{4}$ Anteils war damals eingetragen: Angestellter Ladislav Holas, in Wohra. (Miteigentümer sind: Anstreicher Heinrich Menges, in Wohra, zu $\frac{1}{2}$; Ladislav Holas, Hartmut Friedhelm Ladislav Holas und Bernhard Friedrich Holas, in ungeteilter Erbgemeinschaft, zu $\frac{1}{4}$.)

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 28. Okt. 1968 sind gem. § 74 a ZVG die Werte, wie oben angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 10. 1. 1969

Amtsgericht

221**Beschluß**

K 9/67: Die im Grundbuch von Binsförth, Band 11, Blatt 295, eingetragenen, in der Gemarkung Binsförth belegenen Grundstücke:

Nr. 1, Flur 1, Flurstück 8/2, Ackerland, Unland, Vor der Beiselücke, Größe 202,61 Ar.

Nr. 2, Flur 4, Flurstück 13/1, Hutung, Am Galgenrain, Größe 51,00 Ar.

Nr. 3, Flur 5, Flurstück 14/1, Bauplatz, Im Dorfe, Größe 13,42 Ar.

Nr. 4, Flur 10, Flurstück 44/4, Ackerland, Vor dem Beisenberge, Größe 16,50 Ar,

sollen am 7. 3. 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Ernst Stöhr, in Röhrenfurth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 6. 1. 1969

Amtsgericht

222**Beschluß**

K 11/68: Das im Grundbuch von Körle, Band 25, Blatt 825, eingetragene, in der Gemarkung Körle belegene Grundstück,

Nr. 1, Flur 14, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, An der Ecke Nr. 50, Größe 9,16 Ar,

soll am 21. März 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metallarbeiter Hermann Knauf und dessen Ehefrau Helma, geb. Engelhardt, in Körle, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 8. 1. 1969

Amtsgericht

223

K 35/68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Unter-Schmitten, Band 15, Blatt 996, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Unter-Schmitten, Flur 4, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Am Klingelfeld, Größe 75,74 Ar,

soll am 20. März 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Ludwig Filsinger, in Unter-Schmitten.

Neue Eigentümer:

3. a) Ottilie Elisabeth Wagner, geb. Filsinger, Reinhäuserhof bei Nidda;

b) Karl Hermann Filsinger, daselbst;

c) Friedrich Jakob, genannt Friedel, Filsinger, daselbst;

d) Anna Emma Lina, genannt Anni, Hofmann, geb. Filsinger, in Ortenberg (Hessen),

— zu a) bis d) in Erbgemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Nidda vom 19. 11. 1968 auf 21 435,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 23. 12. 1968

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

224

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ammoniumnitrat-Öl-Mischanlage zur Herstellung unpatronierten Sprengstoffs im Grubenbetrieb des Kaliwerkes Hattorf der Vereinigte Kaliwerke Salzdetfurth AG bei Philippsthal (Werra)

Die Vereinigte Kaliwerke Salzdetfurth AG, Werk Hattorf in Philippsthal (Werra), Landkreis Hersfeld, hat um die Genehmigung nachgesucht, in ihrem Grubenbetrieb ca. 800 m unter Tage in der Nähe des Schachtes Heimbaldshausen auf der Schachanlage Hera in Röhrigshof, Ortsteil Nippe, eine Ammoniumnitrat-Öl-Mischanlage zur Herstellung unpatronierten Sprengstoffs für den Eigenbedarf errichten und betreiben zu dürfen. Die Anlage dient neben der Rationalisierung der Sprengstoffwirtschaft des Betriebes der Verbesserung der Sicherheit, da mit ihrer Inbetriebnahme der bisher übliche übermäßige Antransport des Sprengstoffs auf der Grubenanschlußbahn sowie der Weitertransport im Schacht weitgehend entfallen.

Die Absicht wird hiermit gemäß § 17 der Gewerbeordnung bekanntgemacht. Etwaige Einwendungen können innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Bad Hersfeld, 643 Bad Hersfeld, Im Stift 7, erhoben werden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 2 a. a. O.). Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen während des Laufs der Frist bei der genannten Behörde zur Einsicht während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30—17.15, Freitag von 7.30—16.30) aus.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem später anzuberaumenden Termin erörtert, zu dem besonders geladen wird.

Wiesbaden, den 2. Januar 1969

Hessisches Oberbergamt
76 d 2001 — 19/17

225

Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (M)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wurden die Herren Gustav Bothe und Dr. Helmut Lang unter gleichzeitiger Ernennung zu Landesbankdirektoren zu stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (M), berufen.

Frankfurt (M), 2. Januar 1969

Hessische Landesbank
— Girozentrale —

226

Aufforderung: Herr Reinhard Heldmann, Kassel, Buddengasse 10, hat die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 108-001421, Nr. 108-001447 und Nr. 208-071738 beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

35 Kassel, 7. 1. 1969

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

227

Darmstadt: Die Bauleistungen für das Überführungsbauwerk Brand-schnelse „K 235“ der BAB-Neubaustrecke zwischen Frankfurt und Darmstadt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

800 cbm Aushub

650 cbm Beton

35 t Betonstahl

3 t Spannstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 160 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 3. Februar 1969 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a. Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch des Landes Hessen zu Grunde, das gegen Einsendung einer Gebühr von 35 — DM bei der Staatskasse Darmstadt durch das auszuschreibende Amt zu erwerben ist.

Eröffnungstermin am 5. März 1969, um 11.00 Uhr — im Sitzungszimmer (Nr. 323/324) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Stid, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 19. März 1969.

61 Darmstadt, 7. 1. 1969

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

228

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke zur Überführung der Landesstraße 3403 in Bau-km 2,0+0,8 im Zuge der Verlegung der B 249 zwischen der B 27 und Schwebda, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

500 cbm Bodenaushub

200 cbm Stahlbeton B 300 der Fundamente

310 cbm Stahlbeton B 300 für die Widerlager und Flügel

40 cbm Stahlbeton B 300 für die Pfeiler

380 cbm Spannbeton B 450 für den Überbau

90 t Betonstahl I, II und III

24 t Spannstahl

480 qm Gußasphalt

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 350 Werktage einschl. Statik u. Ausführungszeichnungen

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 28. 1. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 26. 2. 1969 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 60 Werktage.

344 Eschwege, 8. 1. 1969

Hessisches Straßenbauamt

229

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda soll der Neubau der Stahlbetonplattenbrücke über die Zaurode im Zuge der alten L 3139 in der Ortslage Mittelrode bei Baustat. 3,1 + 14,00 der neuen L 3139 vergeben werden.

Auszuführen sind unter anderem:

170 cbm Erdbewegung,

160 cbm Fertigbeton B 225 — 300 für Fundamente, Widerlager, Flügel und Überbau

5,5 t Stahl für Unter- und Überbau (St I, III b und IV b)

Die vorübergehend aufgeführten Lieferungen und Leistungen sollen in der Zeit von Februar bis Mitte Mai 1969 ausgeführt werden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 15,— ab 17. 1. 1969 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6749, einzuzahlen mit der Angabe: „Stahlbetonplattenbrücke im Zuge der alten L 3139 in der Ortslage Mittelrode“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 4. Februar 1969, um 10 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 3. März 1969.

64 Fulda, 13. 1. 1969

Hessisches Straßenbauamt

230

Der Regierungspräsident in Darmstadt stellt zum 1. 9. 1969

Beamtenanwärter

für die mittlere und die gehobene Beamtenlaufbahn ein. Für die Inspektorlaufbahn können sich Abiturienten, höhere Handelsschüler sowie Real- und Handelsschulabgänger über 18 Jahre bewerben.

Die Sekretärlaufbahn steht Real- und Handelsschulabgängern, aber auch überdurchschnittlich qualifizierten Volksschülern über 16 Jahre offen.

Die Einstellung ist von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig, die als Wettbewerbsprüfung im März d. J. in Darmstadt durchgeführt wird.

Bewerber deutscher Staatsangehörigkeit unter 30 Jahren werden gebeten, folgende Bewerbungsunterlagen bis spätestens 10. 2. 1969 beim

Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, einzureichen:

Ein Lichtbild neueren Datums, handgeschriebenen Lebenslauf, beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und sonstiger Berufs- und Abschluszeugnisse.

Darmstadt, 8. 1. 1969

Der Regierungspräsident in Darmstadt
I 2 — 5 e 08/01 (E)

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt



auf alle Fälle
Hessen Quelle
ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

In Zuschriften
an den Staats-Anzeiger
bitte

Ihre Postleitzahl
nicht vergessen!

ORIGINAL



RIFRA
Schmittleinwerkzeuge

Vieltausendfach bewährt
in seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Rittersestr. 46/11
Tel.: 0 60 71 - 2 28 27

Anzeigenschluß

Jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

231

Bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt
ist die Stelle eines

Regierungsoberbauinspektors

zu besetzen. Interessenten mit abgeschlossenem Fachschulstudium an einer Ingenieurschule für Hochbau sowie bestandener Verwaltungsprüfung II für den gehobenen technischen Dienst, Fachrichtung Hochbau, werden gebeten, Ihre Bewerbungsunterlagen alsbald dem **Regierungspräsidenten in Darmstadt**, Luisenplatz Nr. 2, vorzulegen.

Darmstadt, 23. 12. 1968

Der Regierungspräsident
I 2 — 5 e 08.01 (I)

232

Oberinspektor

(Ende 30. verh.) sucht neuen Wirkungskreis bei Landes- Stadt- oder Gemeindeverwaltung, auch bei Körperschaften usw. des öffentlichen Rechtes.

Der Bewerber verfügt über Erfahrungen im Personal- und Haushaltswesen.

Verwendung kann auch in anderen Aufgabenbereichen erfolgen, da vielseitige Verwaltungskennnisse vorhanden sind.

Angebote unter 3/69 an Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Tanküberprüfung
H. Osterhagen Tankreinigung
Kunststoffauskleidung
Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigergerät
FRANKFURT/M. • MAINZER LANDSTRASSE 691 • RUF (06 11) 38 21 53



Deutsche Abwasser-Reinigungs- Gesellschaft m b H

OMS Städtereinigung

6200 Wiesbaden 1 • Postfach • Adolfsallee 27/29
Tel. 0 61 21 / 3 90 71 • Telex 41 86630 oms d

TRIUMPH

- BÜROMASCHINEN

Werksvertretung
und Kundendienst

BAUMS
Büroorganisation

GIessen
Bahnhofstraße 26
Telefon 7 10 96

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MwSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigennahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.